

> Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

> Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller

Rechtliche Bedeutung von Mitteilungen des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchsteller für Verfügungen und Verträge (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen). Sie konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Projektoberleitung BAFU

Franziska Schwarz, Vizedirektorin, Leitung

Thomas Göttin, Abteilung Kommunikation

Sarah Pearson, Sektion Arten und Lebensräume

Hans Romang, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften

Reinhard Schnidrig, Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität

Matthias StremLOW, Sektion Ländlicher Raum

Begleitung BAFU

Gilles Rudaz, Sektion Ländlicher Raum, Projektleitung

Thomas Gerner, Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität

Christoph Grosjean, Sektion Ländlicher Raum

Matthias Vögeli, Sektion Lebensraum Gewässer

Béatrice Werffeli, Sektion Arten und Lebensräume

Externe Begleitung

Andrea Haslinger, Pro Natura, Basel

Robert Meier, Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), Herisau

Conny Thiel-Egenter, Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK), Zürich

Sven Wirthner, Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK), Zürich

Otmar Wüest, Konferenz der Kantonsförster (KoK), Bern

Gestaltung

diff. Marke & Kommunikation GmbH, Bern

Piktogramme

Atelier Spalinger, Bremgarten AG

Zitierung

BAFU (Hrsg.) 2016: Schweizer Schutzgebiete, Markierungshandbuch.

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller.

Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1614: 85 S.

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-1614-d

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Originalsprache des Berichts ist deutsch.

> Inhalt

Impressum	2
Abstracts	5
Vorwort	7

TEIL I Das Markierungssystem Zielsetzungen und Bausteine

1	Einleitung	11
2	Zielsetzung und Grundlagen	12
2.1	Ziele	12
2.2	Das Logo «Schweizer Schutzgebiet»	13
2.3	Gesetzliche Grundlagen für die Markierung der Schutzgebiete und Subventionen	14
2.4	Betrieb und langfristiger Unterhalt des Markierungssystems	15
2.5	Koordination und Abgrenzung der Markierung	16
2.5.1	Koordination mit weiteren Markierungsakteuren	16
2.5.2	Kombination mit weiteren Besucherlenkungsmaßnahmen	17
3	Bausteine des Markierungssystems	18
3.1	Übersicht Markierungssystem	18
3.2	Piktogramme	20
3.3	Gebietsmarkierung	22
3.3.1	Gebietsmarkierung Standard	22
3.3.2	Gebietsmarkierung Klein (Tafelserie 20)	29
3.4	Besucherinformation	31
4	Produktion und Montage	36
4.1	Materialisierung und Montage an eine Stange (Tafel)	36
4.2	Materialisierung und Montage auf eine Fläche (Schild)	37
4.3	Platzierung im Gelände	37

TEIL II Grafische Grundlagen Vorgaben für die Anwendung der einzelnen Gestaltungselemente

5	Gestaltungselemente	40
5.1	Logo «Schweizer Schutzgebiet»	40
5.2	Farbgebung	41
5.3	Typografie	42
5.4	Gestaltungsraster	43
6	Vermassung Gebietsmarkierung	44
6.1	Gebietsmarkierung Standard	44
6.2	Gebietsmarkierung Klein	50
7	Vermassung Besucherinformation	54
7.1	Besucherinformation Gross	54
7.2	Besucherinformation Mittel Hoch	56
7.3	Besucherinformation Mittel Quer	58
7.4	Besucherinformation Klein	60
7.5	Besucherinformation Wegweiser	62
8	Piktogramme	64
8.1	Gebote	64
8.2	Verbote	65
8.3	Angebote	68
8.4	Signaturen	71

> Abstracts

Das Markierungshandbuch Schweizer Schutzgebiete legt die Grundlage für eine national einheitliche Markierung der Schweizer Schutzgebiete. Im Fokus steht die Sichtbarmachung der Schutzgebiete der Ökologischen Infrastruktur und die Kommunikation der relevanten Verhaltensregeln für die Besucherinnen und Besucher. Die Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller erläutert die Bausteine des Markierungssystems und beinhaltet die Vorgaben für die Gestaltung der verschiedenen Gebietsmarkierungs- und Besucherinformationstafeln.

Stichwörter:
Schweizer Schutzgebiete
Markierungssystem
Vereinheitlichung
Sichtbarmachung
Verhaltensregeln

Le présent manuel pose les bases d'une signalisation uniforme des aires protégées suisses à l'échelle nationale. Il met l'accent sur la visibilité des aires protégées de l'infrastructure écologique et sur la communication des règles de comportement à adopter par les visiteurs. Communication de l'OFEV en tant qu'autorité d'exécution, il explique les différents éléments du système de signalisation et contient les directives relatives à la conception des panneaux de signalisation des aires protégées et d'information aux visiteurs.

Mots-clés :
aires protégées suisses
système de signalisation
uniformisation
visibilité
règles de comportement

Il presente manuale getta le basi per una segnaletica uniforme a livello nazionale delle aree protette svizzere. L'accento è posto sulla visibilità delle zone protette dell'infrastruttura ecologica e sulla comunicazione delle regole di comportamento che i visitatori devono adottare. La pubblicazione illustra gli elementi fondamentali del sistema di segnaletica e comprende le direttive per la realizzazione dei vari pannelli e targhe di segnaletica delle aree e di informazione per i visitatori.

Parole chiave:
aree protette svizzere
sistema di segnaletica
uniformazione
visibilità
regole comportamentali

> Vorwort

Was wertvoll ist, ist Mensch bestrebt zu schützen. Doch woran erkennen wir, was wertvoll ist? Bei Gegenständen macht die Marke, das Label, die Differenz. Aber wie ist es bei Lebensräumen, die für die Biodiversität wertvoll und damit schützenswert sind? Damit wir in der Schweiz deren Wert erkennen können, braucht es ein nationales einheitliches Erkennungsbild: das Markierungssystem für die Schweizer Schutzgebiete.

In den 1980er Jahren entstand die erste nationale Markierung für Naturschutzgebiete mit dem schweizweit bekannten Eule-Kleeblatt-Logo. Dieses System wurde über die Jahrzehnte in vielfältiger Weise weiterentwickelt und verändert. Trotzdem wird es den heutigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht. Insbesondere die Kantone und Pro Natura setzten sich deshalb für eine grundlegende Überarbeitung ein. Unter der Federführung des Bundes sollte die Markierung für die Schutzgebiete der Ökologischen Infrastruktur schweizweit wieder vereinheitlicht werden. Das erneuerte Markierungssystem erfüllt nun exakt diese Zielsetzung.

Die Markierung der Schweizer Schutzgebiete richtet sich an die Besucherinnen und Besucher. Diese sollen die Botschaften schweizweit erkennen und damit einfacher verstehen. Werte und Verhaltensregeln stehen im Zentrum der Gebietsmarkierungs- und Besucherinformationstafeln. Beeinträchtigungen werden so reduziert oder noch besser: kommen gar nicht mehr vor. Denn meist ist die Rücksicht des Menschen für die dort heimischen Arten überlebenswichtig.

Das vorliegende Handbuch ist eine Mitteilung des BAFU an Gesuchsteller für Subventionen bei Markierungsvorhaben in Schweizer Schutzgebieten. Sein Inhalt beschreibt das Markierungssystem, informiert über die Bausteine der Markierung und nennt die gestalterischen Vorgaben. Es dient allen, die Schutzgebiete markieren: von der Konzeption über die Gestaltung bis hin zur Ausführung.

Die Grundlagen zum Handbuch sind in einem partizipativen Prozess erarbeitet worden. Expertinnen und Experten der Kantone und von Pro Natura haben ihre Erfahrung und ihr wertvolles Wissen eingebracht. Die Inhalte und Vorgaben sind darum auch breit abgestützt. Ein grosser Dank gilt allen, die bei der konstruktiven Erarbeitung dieses Handbuchs aktiv mitgearbeitet haben.

Die Markierung von Schutzgebieten ist anspruchsvoll. Sie erfordert meist eine intensive Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Fachstellen innerhalb eines Kantons und oft über die Kantonsgrenzen hinaus. Das vorliegende Instrumentarium für die schweizweit einheitliche Markierung bietet wertvolle Unterstützung in konzeptioneller und finanzieller Hinsicht. Kantone und Organisationen, die nach den Vorgaben dieses Handbuchs Schutzgebiete markieren, erhalten vom Bund Subventionen.

Ich bin zuversichtlich, dass das Markierungssystem seine Wirkung entfalten wird. Es wird dazu beitragen, dass die Besucherinnen und Besucher der Schutzgebiete deren wahren Wert erkennen und die Verhaltensregeln respektieren. Stimmungsvolle Naturerlebnisse werden sie zu Botschafterinnen und Botschaftern machen für die Wertschätzung und den Erhalt der schützenswerten Lebensräume der Schweiz.



Franziska Schwarz
Vizedirektorin
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

> TEIL I

Das Markierungssystem

Zielsetzungen und Bausteine

1 > Einleitung

Das vorliegende Markierungshandbuch Schweizer Schutzgebiete lanciert mit seiner Erstpublikation den Neustart einer national einheitlichen Markierung der Schutzgebiete der Ökologischen Infrastruktur in der Schweiz. Bereits in den 1980er Jahren schuf eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des damaligen Schweizerischen Bundes für Naturschutz (heute Pro Natura), des damaligen Bundesamts für Forstwesen und Landschaftsschutz und unter Beizug von Naturschutzverantwortlichen der Kantone erstmals ein einheitliches Markierungssystem für Naturschutzgebiete: das Eule-Kleeblatt-Logo und die grünen Schutzgebietstafeln mit Piktogrammen für Verhaltensregeln. In einer Menschengeneration hat sich diese einprägsame Markierung in der Bevölkerung breit etabliert und mit Wissen und Werten aufgeladen. Aus Befragungen wissen wir, dass Menschen grüne Tafeln in der Landschaft heute mit Schutzgebieten und Verhaltensregeln in Verbindung bringen, und dass solche Einschränkungen zugunsten der belebten Mitwelt akzeptiert sind und als notwendig erachtet werden. Dies ist ein grosses Verdienst der bisherigen Naturschutzmarkierung.

Trotz dieses Erfolgs hat sich eine grundlegende Überarbeitung aufgedrängt. Durch gesetzliche Anpassungen entstanden neue Schutzgebietskategorien. Schutzgebietsverantwortliche setzten verstärkt auf Information und Wissensvermittlung mit individuellen Tafeln. Überlagerungen von Schutzgebietsperimetern führten zu komplexen Beschilderungen. Als Pionierin und erfahrene Betreuerin der Markierung für die Naturschutzgebiete hat Pro Natura den Bedarf für Erneuerung und Vereinheitlichung erkannt und zusammen mit der KBNL den Bund zu einem national koordinierten Handeln aufgefordert.

Im Juli 2013 verabschiedete die BAFU-Direktion den Auftrag für das Projekt «Markierung der Schutzgebiete der Schweiz». Die Projektgruppe des BAFU hat im engen Austausch mit Expertinnen und Experten sowie Vertretern der Kantone und von Pro Natura und unter Beizug von Kommunikationsexpertinnen und -experten die Inhalte für das vorliegende Handbuch erarbeitet. Die Priorität lag auf dem Wirkungsziel, dass die Markierung die Schutzgebiete für die Besucherinnen und Besucher besser sichtbar machen muss und somit wesentlich dazu beiträgt, dass die ausgesprochenen Verhaltensregeln besser eingehalten werden. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies: die Informationen auf den Tafeln reduzieren, den Verhaltensregeln als Piktogramme

einen höheren Stellenwert einräumen, die Tafeln in einem einheitlichen Format und Design gestalten und die Schutzgebiete unter einem schweizweit einheitlichen Logo positionieren. Die Markierung ist generell für alle Schutzgebiete der Ökologischen Infrastruktur anwendbar. Die Anwendung des Handbuchs ist in jedem Fall Voraussetzung für Subventionen des Bundes.

Das neue Markierungssystem basiert auf bewährten Elementen: die Farbe Grün, die weisse Schrift Helvetica und das Format der Gebietsmarkierungstafeln. Dies ist bewusst so gehalten, denn das Zielpublikum soll das Gelernte der bisherigen Schutzgebietstafeln auf die neuen Tafeln übertragen. Bei genauem Hinsehen und Vergleichen sind dennoch deutliche Unterschiede zwischen Neu und Alt auszumachen. Die Piktogramme sind auf der neuen Tafel zentral positioniert, die Botschaft wird dadurch rascher erfasst. Die Piktogramme sind neu grün auf weissem Hintergrund, was die Prägnanz und das Erinnerungsvermögen verbessert. Und die Verbots-Piktogramme sind neu rund mit rotem Rand und Diagonalstrich. Auch dies ist eine gestalterische Erneuerung, um die Aussagekraft der Piktogramme zu verstärken.

Das Markierungshandbuch Schweizer Schutzgebiete ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil werden die Zielsetzungen und die Bausteine des Markierungssystems erläutert. Dieser Teil ist insbesondere für die Erstellung der objektbezogenen Markierungskonzepte wichtig. Der zweite Teil beinhaltet die grafischen Grundlagen und Vorgaben für die einzelnen Gestaltungselemente, die Gebietsmarkierung und die Besucherinformationstafeln. Diese Informationen sind somit für die Umsetzung des Markierungsvorhabens zentral.

Ein für die Markierungsverantwortlichen wichtiger praxisorientierter Teil, die Anwendung der Markierung in Schutzgebieten, ist nicht Gegenstand dieses Handbuchs. Das Bedürfnis zur Orientierung an mustergültigen Beispielen ist jedoch erkannt, weil sie den Vollzug verbessern und die Effizienz bei der Umsetzung erhöhen. Dazu hat der Bund die Beratungsstelle Markierung Schweizer Schutzgebiete geschaffen. Sie steht den Verantwortlichen für Beratung und Auskünfte zu Verfügung und ist zuständig für das Gutzum-Druck der Tafeln. Weiterführende Informationen sowie Dokumente zum Download sind zu finden auf der Online-Plattform www.schweizer-schutzgebiet.ch.

2 > Zielsetzung und Grundlagen

2.1 Ziele

Schutzgebiete der Ökologischen Infrastruktur sind Perlen der Natur. Dies den Besucherinnen und Besuchern zu vermitteln, ist Aufgabe der Gebietsmarkierungs- und Besucherinformationstafeln. Sie weisen darauf hin, dass der bezeichnete Ort ein besonders wertvoller Flecken Natur ist. Und dass zu dessen Schutz einschränkende Regeln zu beachten sind. Auf die Vermittlung dieser beiden Botschaften, Inwertsetzung und Schutz, zielt das national einheitliche Markierungssystem der Schweizer Schutzgebiete.

Besucherinnen und Besucher eines Schutzgebiets, die sich den angegebenen Regeln entsprechend verhalten, sind willkommen. Deshalb muss die Kommunikation so einfach und verständlich gestaltet sein, dass ohne Sprachbarrieren in erster Linie jene Personen erreicht werden, die für den Schutz der belebten Mitwelt noch wenig sensibilisiert sind. Im Fokus der Markierung stehen die Besuchenden als Botschaftsempfänger und nicht der behördliche Absender.

Die in dieser Publikation festgelegte Schutzgebietsmarkierung erfüllt diese Anforderung. In Labortests, in einer Pilotmarkierung und in Befragungen wurden die Gestaltungselemente intensiv auf ihre Kommunikationswirkung untersucht. Die hier festgelegte Tafelgestaltung erzielte die beste Wirkung. Massgebenden Einfluss auf die Wirkung der Tafeln hat jedoch auch die Positionierung der einzelnen Tafel und die Kombination der Tafeln im Gelände als wichtiger Bestandteil der Besucherlenkung. Professionell erstellte Besucherlenkungskonzepte sind deshalb genauso wichtig für eine wirksame Markierung.

Nebst der Kommunikation über die Markierungs- und Besucherinformationstafeln gibt es weitere Möglichkeiten, um die Ziele der Schutzgebietsmarkierung zu erreichen. So kann es sinnvoll sein, die Perimeter verschiedener Schutzgebietstypen zu vereinheitlichen, wo notwendig eine regelmässige Aufsicht einzurichten und spezifische Nutzergruppen wie Hundehalter oder Kletterer direkt über bestehende Einschränkungen zu informieren.

Das Konzept der neuen Schutzgebietsmarkierung konzentriert sich auf folgende Punkte:

Vereinfachung

Die Inhalte auf den Tafeln richten sich an die Besucherinnen und Besucher. Die Gebietsmarkierungstafeln enthalten nur die zentralen Informationen und sind einfach verständlich. Sie fokussieren auf die Inwertsetzung mit dem Logo «Schweizer Schutzgebiet» und die gross und zentral platzierten Verhaltenspiktogramme. Ergänzende Informationen werden auf Besucherinformationstafeln vermittelt.

Vereinheitlichung

Die Vereinheitlichung der Tafelgestaltung (Designelemente wie Farben und Schriften) und das einheitliche Logo «Schweizer Schutzgebiet» erleichtern den Adressaten die schweizweite Wiedererkennung und damit die Erinnerung an bereits gelerntes Verhalten. Die Vereinheitlichung der Tafel beruht wesentlich auf der Hierarchie der Botschaften, der Anwendung einheitlicher Piktogramme und den Empfehlungen zur einheitlichen Materialisierung.

Nicht zuletzt wirkt sich die Vereinheitlichung auch auf der Kostenseite positiv aus. Die Entwicklungskosten für das Markierungssystem waren nur einmal zu leisten, die Vorlagen können aber von allen Markierungsverantwortlichen unentgeltlich genutzt werden.

Verhaltensregeln

Die Kommunikation der Verhaltensregeln mittels einheitlicher Piktogramme hat die grösste Bedeutung. Die Piktogramme wurden deshalb grundlegend neu gestaltet. Die quadratische Form ist für Gebote und Angebote, die runde Form mit rotem Rand und Diagonalstrich signalisiert Verbote. Bei Geboten und Verboten ist der Piktogramminhalt grün auf weissem Hintergrund dargestellt. Dies hebt das Piktogramm insgesamt aus der Tafel hervor und erzielt dadurch höchste Aufmerksamkeit. Angebotspiktogramme sind weiss auf grünem Grund, sie dürfen ausschliesslich auf Besucherinformationstafeln verwendet werden. Alle Piktogramme sind auch in schwarz-weiss und reduzierter Grösse als Signaturen für die Anwendung beispielsweise auf Karten verfügbar.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Erreichung der Ziele ist die Zusammenarbeit innerhalb der Kantone und mit den Schutzgebietsverantwortlichen. Letztere haben die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, um mit den vorhandenen Markierungselementen die bestmögliche Beschilderung zu erzielen. Wo sich jedoch unterschiedliche Schutzgebiete und damit auch Verhaltensregeln überlagern, ist der Kanton gefordert. Es ist seine Aufgabe, die Absprache unter den zuständigen Fachstellen und gegebenenfalls mit Dritten sicherzustellen, um einen einheitlichen und möglichst einfach umsetzbaren Schutzbeschluss zu erwirken.

Mit der schweizweit einheitlichen Umsetzung der in diesem Handbuch beschriebenen Gebietsmarkierungs- und Besucherinformationstafeln werden diese Ziele erreicht. Dank der einheitlichen Tafelgestaltung, der Alleinstellung des Logos «Schweizer Schutzgebiet» und den einheitlichen Piktogrammen wird bei der Bevölkerung ein maximaler Wiedererkennungseffekt erzielt und damit auch der Lerneffekt für das Einhalten der Verhaltensregeln verstärkt.

Aber auch die Markierungsverantwortlichen profitieren vom Mehrwert der neuen Markierung. Die Vereinheitlichung schafft eine wichtige Voraussetzung für Kostenersparnis bei der Gebietsmarkierung und lässt den Verantwortlichen bei der Gestaltung der Besucherinformationstafeln trotzdem grösstmöglichen Freiraum.

2.2 Das Logo «Schweizer Schutzgebiet»

Die Erweiterung der Gesetzgebung mit neuen Schutzgebietskategorien erforderte in der Konzeption des Markierungssystems einen grundlegenden Strategiewechsel bei der visuellen Kennzeichnung der Schutzgebiete. Das Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung war nur durch die Schaffung eines neuen, einheitlichen Erkennungszeichens zu erreichen: des Logos «Schweizer Schutzgebiet».

Dieses Logo symbolisiert mit dem typografisch nachempfundenen weissen Kreuz auf rotem Hintergrund die nationalen Werte der damit markierten Schutzgebiete. Zugleich betont das Logo das Verbindende über alle Sprachregionen und Schutzgebietstypen hinweg. Das Logo «Schweizer

Schutzgebiet» gewährleistet als herausragendes Gestaltungselement die eindeutige Zuordnung und Wiedererkennbarkeit als Schweizer Schutzgebiet.

Das Logo «Schweizer Schutzgebiet» kennzeichnet durch seine Präsenz auf den Gebietsmarkierungs- und Besucherinformationstafeln Gebiete, die formell geschützt sind. Dieser formelle Schutz basiert entweder auf einer gesetzlichen Markierungspflicht oder auf einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schutz (vgl. auch Kapitel 2.3). Auf Tafeln, die keinen direkten Bezug zu einem Schutzgebiet haben, darf das Logo nicht abgebildet werden. Für die Logoanwendung ausserhalb von Markierungstafeln besteht eine separate Empfehlung des BAFU (Schweizer Schutzgebiete: Print- und Onlinekommunikation, 2019).

Als Dachlogo über alle nach diesem Handbuch gekennzeichneten Schutzgebiete (Kapitel 2.3) löst das Logo «Schweizer Schutzgebiet» alle bisherigen, für die einzelnen Schutzgebiete verwendeten Logos ab. Dies sind insbesondere das Logo für die Naturschutzgebiete (Eule-Kleeblatt), das Logo für die Wasser- und Zugvogelreservate und das Logo für die eidgenössischen Jagdbanngebiete.

Das Logo «Schweizer Schutzgebiet» ist Eigentum des BAFU und in seinen Anwendungsformen beim Institut für geistiges Eigentum (IGE) hinterlegt und damit geschützt.



2.3 Gesetzliche Grundlagen für die Markierung der Schutzgebiete und Subventionen

Das vorliegende Handbuch Markierung Schweizer Schutzgebiete wurde speziell für die Markierung der Schutzgebiete der Ökologischen Infrastruktur erarbeitet und erlassen. Das Markierungssystem darf deshalb nur für diesen Zweck verwendet werden. Als Schutzgebiete der Ökologischen Infrastruktur gelten Flächen von lokaler bis internationaler Bedeutung, die primär dem Schutz von Lebensräumen spezieller Pflanzen und Tiere dienen. Diese Schutzgebiete sollten durch eine rechtskräftige Schutzverfügung gesichert oder im Eigentum einer Naturschutzorganisation beziehungsweise der öffentlichen Hand sein.

Das Handbuch regelt die Markierung folgender Gebiete:

- > Schweizerischer Nationalpark
- > Kernzonen der Pärke von nationaler Bedeutung
- > Biotop von nationaler Bedeutung
 - Amphibienlaichgebiete
 - Auengebiete
 - Hochmoore
 - Flachmoore
 - Trockenwiesen und -weiden
- > Wasser- und Zugvogelreservate
- > Eidgenössische Jagdbanngelände
- > Waldreservate
- > Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. Darunter fallen zahlreiche Schutzgebiete, die von Kantonen oder Gemeinden festgelegt werden. Sie werden meistens (aber nicht immer) als Naturschutzgebiet bezeichnet.
- > Naturschutzgebiete Dritter

Moorlandschaften zeichnen sich durch Biotop von nationaler Bedeutung aus. Sie bestehen zwingend und zu grossen Teilen aus Hoch-, Übergangs- und Flachmooren sowie anderen Schutzgebieten. Zudem haben oft auch die Schutzbeschlüsse zu den Moorlandschaften Regelungen für die Freizeitnutzung. Es macht deshalb aus Sicht der Besuchen den Sinn, auch im räumlichen Kontext dieser Biotop (also in der Moorlandschaft) das Markierungssystem anzuwenden.

Wildruhezonen sind nicht Schutzgebiete der Ökologischen Infrastruktur und deshalb nicht Gegenstand dieses Handbuchs. Für die Markierung der Wildruhezonen gilt eine eigene Mitteilung des BAFU. Die wesentlichen Elemente des Markierungssystems (ohne Logo) werden übernommen. Informationen dazu sowie das Markierungshandbuch Wildruhezonen sind zu finden auf www.wildruhezonen.ch (Wildruhezonen > Markierung).

Das Einhalten dieses Handbuchs ist eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Subventionen des Bundes für die Markierungsvorhaben. Eine auf eidgenössischer Rechtsetzung basierende Markierungspflicht der Schutzgebietsperimeter besteht für die Eidgenössischen Jagdbanngelände (Art. 7 Abs. 2 VEJ) und die Wasser- und Zugvogelreservate (Art. 7 Abs. 2 WZVV). In allen weiteren Schutzgebieten ist die Markierung freiwillig. Ihre Kennzeichnung liegt im Ermessen der Kantone oder bei Naturschutzgebieten und Flächen von Dritten im Ermessen der jeweiligen Eigentümer. Der Bund beteiligt sich an obligatorischen und freiwilligen Markierungsvorhaben finanziell, da die einheitliche Markierung Teil eines wirksamen Schutzes und Unterhalts der Gebiete und damit von nationalem Interesse ist.

Wo der Kanton für die Markierung verantwortlich ist, erfolgt die Subventionierung über die Programmvereinbarungen (vgl. Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich). Für alle übrigen subventionsberechtigten Trägerchaften werden die Vorhaben gestützt auf Art. 14a Abs. 1 Bst. c NHG bis maximal 50 Prozent der Kosten mit Finanzhilfen unterstützt. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

Die Berücksichtigung des vorliegenden Markierungshandbuchs ist nicht zwingend, sie ist aber immer eine integrale Voraussetzung, wenn bei einem Markierungsvorhaben Subventionen des Bundes eingesetzt werden. Das vorliegende Handbuch ersetzt mit seinem umfassenden Geltungsbereich die bisherigen Gestaltungsvorschriften für die Markierung der Schutzgebiete.

2.4 Betrieb und langfristiger Unterhalt des Markierungssystems

Für die Vollzugsunterstützung stellt das BAFU unter www.schweizer-schutzgebiet.ch eine Plattform zur Verfügung. Darauf sind alle Grundlagendokumente, Elemente des Markierungssystems und Vorlagen verfügbar. Zudem können bestimmte Tafeltypen rasch und ohne besondere Vorkenntnisse online gestaltet werden.

Damit die Erfahrungen zur Markierungspraxis ausgetauscht und das System bei Bedarf national koordiniert weiterentwickelt werden kann, leitet das BAFU die Begleitgruppe Markierung Schweizer Schutzgebiete, in der die relevanten Akteure vertreten sind.

Beratungsstelle

Als Anlaufstelle für Fragen und Anliegen der Nutzer des Markierungssystems besteht die Beratungsstelle Markierung Schweizer Schutzgebiete. Sie leistet Beratungs- und Koordinationsdienste. Sie kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben des Markierungssystems und erteilt das Gut-zum-Druck für Markierungstafeln. Weitere Informationen bietet die Plattform www.schweizer-schutzgebiet.ch. Ein individuelles Benutzerkonto für die Plattform kann bei der Beratungsstelle angefordert werden.

2.5 Koordination und Abgrenzung der Markierung

2.5.1 Koordination mit weiteren Markierungsakteuren

Um einen wirksamen Beitrag zur Reduktion von Tafeln und Signalisationen im Gelände zu leisten, gilt es, bezüglich Platzierung der Gebietsmarkierungs- und Besucherinformationstafeln Synergien mit weiteren Markierungsakteuren zu nutzen. Bevor neue Tafeln platziert werden, empfiehlt es sich deshalb, das Markierungs- bzw. Besucherlenkungskonzept insbesondere mit folgenden Stellen zu koordinieren:

- > Schutzgebietsverantwortliche untereinander: zuständige kantonale Fachstellen, Gemeinden, Pro Natura und andere Organisationen
- > Bei kantonsübergreifenden Schutzgebieten mit den jeweiligen Kantonen
- > Kantonale Fachstellen Langsamverkehr
- > Schweizer Wanderwege bzw. deren kantonale Organisation
- > Schweiz Mobil
- > Pro Velo Schweiz
- > Schweizer Pärke
- > Tourismusorganisationen

Die Vorgaben von hoheitlichen Signalisationen des Strassenverkehrs und der Schifffahrt sind in jedem Fall zu respektieren. Kontaktstellen sind die kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter.

Für die Gestaltung der Gebietsmarkierungs- und Besucherinformationstafeln bei vom Bund subventionierten Markierungsvorhaben gelten ausschliesslich die Vorgaben dieses Handbuchs. Eine Kombination mit anderen Corporate Designs ist ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit, im Platzhalter für die Absenderlogos nebst dem Absender weitere Partner mit ihrem Logo aufzuführen (z.B. Gemeinde, Schutzorganisation, Sponsoren). Sind Pärke von nationaler Bedeutung Partner, sind diese mit dem Parklabel zu kennzeichnen. Textelemente sind nur erlaubt, wenn sie Bestandteil eines Logos sind.

Perimeterüberlappung mit einem Schweizer Park

Überschneiden sich der Perimeter eines Parks von nationaler Bedeutung (nach Art. 23e ff. NHG) und der Perimeter eines zu markierenden Schutzgebietes, ist für die Besucherinformation folgendes Vorgehen zu beachten. Der für den Park zuständige Kanton entscheidet in Abstimmung mit den Betroffenen, welches Besucherinformationssystem als Leitsystem zur Anwendung kommt.

Leitsystem Schweizer Schutzgebiete. Ist das System der Markierung Schweizer Schutzgebiete das Leitsystem, so ist bei Bedarf und auf Wunsch des jeweiligen Parks dessen Parklabel in den Footerbereich zu integrieren. Das Parklabel ist gemäss den Vorgaben der BAFU-Mitteilung «Pärke von nationaler Bedeutung: Markenhandbuch Teil 2» zu gestalten. Das Parklabel besteht aus der Dachmarke Schweizer Pärke, der Parkkategorie und dem Logo des Parks.

Leitsystem Signaletik Schweizer Pärke. Erfolgt die Besucherinformation nach dem System der Signaletik Schweizer Pärke, so sind die Vorgaben der BAFU-Mitteilung «Pärke von nationaler Bedeutung: Markenhandbuch Teil 2» zwingend zu berücksichtigen. Die Tafelgestaltung, -materialisierung und -montage erfolgt gemäss diesen Vorgaben. Das Signalisationsvorhaben wird durch den jeweiligen Park in Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen koordiniert und umgesetzt.

2.5.2 Kombination mit weiteren Besucherlenkungsmassnahmen

Gewässer

Gebietsmarkierungen sind auch im Gewässer möglich. Es gilt jedoch, die verbindliche Spezialgesetzgebung zur Schifffahrtssignalisation zu berücksichtigen und zu nutzen. Ergänzend zur Gebietsmarkierung können situativ auch Bojen verwendet werden.

Besucherlenkung im Winter

Für die Kombination mit weiteren Besucherlenkungsmassnahmen wie Wimpel-Absperrungen und Stopp-Tafeln sind die Mitteilung des BAFU «Markierung von Wildruhezonen» (Bundesamt für Umwelt, 2016) bzw. die «Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten» (Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten, 2015) zu konsultieren. Weitere Informationen auf www.wildruhezonen.ch.

Abgrenzung zur Signalisation Langsamverkehr

Bei der Erstellung der Besucherlenkungskonzepte sind die hoheitlichen Bestimmungen der Signalisation des Langsamverkehrs zu berücksichtigen. Wo die Markierung mittels Angeboten eine Weg führende Funktion hat (insbesondere beim Einsatz des Tafeltyps 60, Wegweiser), ist das Signalisationsvorhaben zwingend vorgängig mit der zuständigen kantonalen Fachstelle abzusprechen. Generell stellt Tafeltyp 60 (Wegweiser) eine Ausnahme der Schutzgebietsmarkierung dar. Die Empfehlung «Signalisation wandernahe Angebote» (Schweizer Wanderwege, 2008) ergänzt die offiziellen Handbücher für Wanderwege und Velo-Signalisation. Diese enthält Empfehlungen für die Signalisation von Spazierwegen, Rollstuhlwanderwegen, Laufwegen, Winterwanderwegen, Schneeschuhwanderwegen und Wegen zu touristisch bedeutsamen Objekten. Diese Signalisation ermöglicht es, auch innerhalb von Schutzgebieten durchgehende Routen oder Themenwege einheitlich zu beschildern.

3 > Bausteine des Markierungssystems

3.1 Übersicht Markierungssystem

Das Markierungssystem ermöglicht eine einheitliche Kennzeichnung der Schweizer Schutzgebiete. Diese schafft die Voraussetzung für die Wiedererkennbarkeit der wertvollen und damit schützenswerten Gebiete. Einen besonderen Akzent legt das Markierungssystem auf die Kommunikation der in einem Schutzgebiet für die Besucherinnen und Besucher geltenden Verhaltensregeln. Das Markierungssystem unterscheidet zwischen den zwei Hauptkategorien Gebietsmarkierung und Besucherinformation.

- > Bei Gebietsmarkierung (Tafelserien 10 und 20) steht die Kommunikation der in einem markierten Schutzgebiet geltenden Verhaltensregeln mittels Piktogrammen und Text im Mittelpunkt. Die Gebietsmarkierung kommt auf und innerhalb der Perimetergrenze zur Anwendung.
- > Die Besucherinformation (Tafelserien 30, 40 und 50) ist dem Schutzgebietsperimeter örtlich vorgelagert oder findet sich innerhalb des Schutzperimeters selbst, beispielsweise an Standorten mit hohem Besucheraufkommen und Interesse an Zusatzinformationen. Besucherinformationstafeln dienen der Vermittlung von Wissen und Werten (Umweltbildung) und können auf Angebote (Feuerstellen, Aussichtspunkte etc.) aufmerksam machen.

- > Die Tafelserie 60 ist ein zusätzliches Hilfsmittel zur Besucherlenkung, sofern keine Langsamverkehrssignalisation vorhanden ist. Soll jedoch eine durchgehende Route oder ein Themenweg realisiert werden, sind die Empfehlungen in «Signalisation wandernaher Angebote» (Schweizer Wanderwege, 2008) zu berücksichtigen.

Die Schutzgebietsverantwortlichen sind für die Definition der relevanten Inhalte zuständig. Die im Handbuch Markierung Schweizer Schutzgebiete dargestellten Tafeln (Montage an eine Stange) und Schilder (Montage auf eine Fläche) sind beispielhafte Visualisierungen, deren Inhalte an bestehende Markierungen angelehnt sind. Empfehlungen und Beispiele zur Platzierung der Gebietsmarkierung (Markierungspraxis) sind in einer Praxishilfe für komplexere Fälle zum Markierungshandbuch Schweizer Schutzgebiete dargestellt und erläutert.

Vor der Produktion muss das Gut zum Druck bei der Beratungsstelle Markierung Schweizer Schutzgebiete zur Kontrolle vorgelegt werden.

GEBIETSMARKIERUNG

Standard



Tafelserie 10

Klein



Tafelserie 20

Gross



Tafelserie 30

Mittel



Tafelserie 40

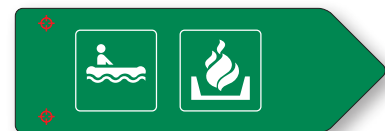
BESUCHERINFORMATION

Klein



Tafelserie 50

Wegweiser



Tafelserie 60

3.2 Piktogramme

Arbeiten mit Piktogrammen

Piktogramme sind Symbole, die Informationen durch vereinfachte grafische Darstellungen vermitteln. Die Piktogramme sind ein zentraler Baustein des Markierungssystems, da sie es erlauben, rasch, wirksam und sprachenübergreifend wichtige Verhaltensregeln zu kommunizieren, die im jeweiligen Schutzgebiet gelten. Ihre Wirkung wurde unter Laborbedingungen, in Befragungen und einem Pilotversuch intensiv getestet.

Piktogramme für Verbote und Gebote dürfen ausschliesslich für Regeln verwendet werden, die auf einer rechtlichen Grundlage (Schutzbeschluss) basieren. Dies gilt sowohl für die Applikation auf Tafeln für die Gebietsmarkierung als auch für die Besucherinformation.

Nicht mit Piktogrammen dargestellt werden Aktivitäten, die nur lokale Einzelfälle betreffen, nur von einem eng begrenzten oder speziell ausgebildeten Personenkreis ausgeübt werden (z. B. Jagd) oder durch andere Arten der Signalisation kommuniziert werden (z. B. Strassenverkehr).

Piktogrammsammlung

Die Piktogrammbildsprache erfüllt ihren Zweck nur, wenn die Bildinhalte klar verständlich sind. Piktogramme dürfen deshalb nicht modifiziert werden.

Bei der Markierung der Schweizer Schutzgebiete werden Piktogramme für Gebote, Verbote, Angebote und Signaturen verwendet. Die quadratische Form ist für Gebote und Angebote. Die runde Form mit rotem Rand und Diagonalstrich signalisiert Verbote. Bei Geboten und Verboten ist der Piktogramminhalt grün auf weissem Hintergrund dargestellt. Dies hebt das Piktogramm insgesamt aus der Tafel hervor und erzielt dadurch die höchste Aufmerksamkeit. Angebotspiktogramme sind weiss auf grünem Grund, sie dürfen ausschliesslich zur Besucherinformation verwendet werden. Alle Piktogramme sind weiter in schwarz-weiss und reduzierter Grösse als Signaturen für die Anwendung beispielsweise auf Karten verfügbar.

Die Piktogramme sind in Kapitel 8 aufgeführt. Alle verfügbaren Piktogramme können von der Plattform www.schweizer-schutzgebiet.ch heruntergeladen werden.

Anwendung

Erfahrungswerte zeigen, dass mehr als vier Piktogramme auf einmal visuell nur beschränkt aufgenommen werden können. Aus diesem Grund ist die Anzahl Piktogramme pro Tafel auf maximal vier begrenzt.

Auf den Gebietsmarkierungstafeln bzw. -schildern und im Footer der Besucherinformationstafeln dürfen ausschliesslich Piktogramme für Gebote und Verbote angebracht werden. Piktogramme für Angebote kommen bevorzugt bei der Besucherlenkung zum Einsatz, beispielsweise im Informativonsteil der Besucherinformationstafeln oder als Signaturen auf Karten.

Abgrenzung zur Strassensignalisation

Nicht ins Markierungssystem integriert werden können Symbole der offiziellen Signale des Strassenverkehrs und der Schifffahrt. Diese müssen, um rechtskräftig durchsetzbar zu sein, durch das zuständige Strassenverkehrsamt bzw. Schifffahrtsinspektorat angeordnet werden. Solche Schilder müssen in Originalgrösse montiert werden. Dem Strassenverkehrsrecht unterstellt ist auch das Reiten.

Für das Fahrrad- und das Reitverbot ist ein Piktogramm verfügbar. Es hat aber nur einen informellen Charakter und darf nur in Koordination mit der Signalisation gemäss Strassenverkehrsgesetz verwendet werden.

Abgrenzung zur Signalisation Langsamverkehr

Bei der Erstellung der Besucherlenkungskonzepte sind die hoheitlichen Bestimmungen der Signalisation des Langsamverkehrs zu berücksichtigen. Wo die Markierung mittels Angeboten eine Weg führende Funktion hat (insbesondere beim Einsatz des Tafeltyps 60, Wegweiser), ist das Signalisationsvorhaben zwingend vorgängig mit der zuständigen kantonalen Fachstelle abzusprechen. Generell stellt Tafeltyp 60 eine Ausnahme der Schutzgebietsmarkierung dar. Die Empfehlung «Signalisation wandernahe Angebote» (Schweizer Wanderwege, 2008) ergänzt die offiziellen Handbücher für Wanderwege und Velo-Signalisation. Diese enthält Empfehlungen für die Signalisation von Spazierwegen, Rollstuhlwanderwegen, Laufwegen, Winterwanderwegen, Schneeschuhwanderwegen und Wegen zu touristisch bedeutsamen Objekten, fortan zusammengefasst unter dem Sammelbegriff «wandernahe Angebote». Diese Signalisation ermöglicht es, auch innerhalb von Schutzgebieten durchgehende Routen oder Themenwege einheitlich zu beschildern.

In jedem Fall sollte möglichst frühzeitig mit der kantonalen Wanderweg-Fachstelle Kontakt aufgenommen werden.

Beispiel Gebot



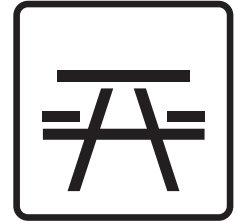
Beispiel Verbot



Beispiel Angebot



Beispiel Signatur



Anwendungsbereiche Gebot und Verbot

- > Gebietsmarkierung (Tafelserie 10, 20)
- > bei der Besucherinformation (Tafelserie 30, 40) im Footerbereich

Anwendungsbereich Angebot

- > Besucherinformation (Tafelserie 50, 60)

Anwendungsbereiche Signatur

- > bei der Gebietsmarkierung (Tafeltyp 15) im Kartenmodul
- > bei der Besucherinformation (Tafelserie 30, 40) im Informationsteil

3.3 Gebietsmarkierung

3.3.1 Gebietsmarkierung Standard

Die Gebietsmarkierung Standard (Tafelserie 10) dient der Kennzeichnung der Perimetergrenze eines oder mehrerer Schutzgebiete an Zugängen, die von Besucherinnen und Besuchern frequentiert werden. Die Gebietsmarkierung Standard kommt zur Anwendung, wo in Schutzgebieten Verhaltensregeln zu beachten sind.

Es bestehen mehrere Varianten für ein- oder zweisprachige Tafeln bzw. für Gebiete, wo mehrere überlappende Schutzgebietstypen betroffen sind (Tafeltypen 11–14).

Die Gestaltung einer gebietsunabhängigen Standardtafel der Serie 10 ist gestattet. Es ist freigestellt, welcher Text als Obertitel (Textfeld «Schutzgebietstyp») oder Haupttitel (Textfeld «Flurname») verwendet wird. Dazu kann eine Formulierung gewählt werden, welche den Bedürfnissen der Information an die Besucher und der rechtlich korrekten Bezeichnung entspricht (z. B. Naturschutzgebiet). Der Obertitel kann ganz

weggelassen werden. Der Haupttitel ist zwingend und maximal dreizeilig. Die Gestaltung muss mit der Beratungsstelle abgesprochen werden.

Grundform mit Kartenmodul

The diagram shows a standard information sign for a protected area. It is a vertical rectangular sign with a green background and a red top-right corner. The sign is annotated with 12 numbered callouts:

- 1 Logo:** Located in the red top-right corner, featuring the logo of the Swiss Confederation and the text 'ARE PROTEGE PROTEZIONE SUSSA AREA SVIZZERA SVIZZER'.
- 2 Schutzgebietstyp:** A label pointing to the text 'Schutzgebietstyp' at the top of the sign.
- 3 Flurname:** A label pointing to the large white text 'Flurname' in the center of the sign.
- 4 Piktogramme:** A label pointing to a row of four pictograms: a dog, a fire, a tent, and a table.
- 5 Piktogrammzusatz:** A label pointing to the text 'vom 1. Mai bis 31. August' below the pictograms.
- 6 Verhaltensregeln:** A label pointing to the section 'EBENFALLS UNTERSAGT IST:' followed by a list of prohibited activities.
- 7 Rechtsgrundlage:** A label pointing to the section 'RECHTSGRUNDLAGE' and the text 'Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991 (Stand am 15. Juli 2015)'. Below this is another reference: 'Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das (Flurname) Gebiet vom 3. Dezember 1998'.
- 8 Hinweis:** A label pointing to the section 'HINWEIS' and the text 'Das Nichtbeachten der Verhaltensregeln kann rechtlich geahndet werden (Busse oder Anzeige)'.
- 9 QR-Code:** A label pointing to a QR code located in the bottom right area of the sign.
- 10 Absenderlogos:** A label pointing to a grey rectangular box in the bottom right area of the sign.
- 11 Datum:** A label pointing to the text 'Jahr' in the bottom right area of the sign.
- 12 Kartenmodul:** A label pointing to a map module at the bottom of the sign, which includes a map of the area and a legend with two columns: 'INFRASTRUKTUR' and 'NATURINFORMATION'.

Additional labels include 'Bohrloch' (drill hole) at the top and bottom center of the sign.

Grundform mit Kartenmodul

Die Tafeln für die Gebietsmarkierung Standard folgen einem definierten gestalterischen Aufbau. Er umfasst folgende Elemente:

1 Logo «Schweizer Schutzgebiet», zwingend
Anwendung siehe Teil II, Grafische Grundlagen.

2 Schutzgebietstyp, zwingend
Bezeichnung des relevanten Schutzgebiets (Naturschutzgebiet, Wasser- und Zugvogelreservat, Jagdbanngebiet o. a.). Bei überlappenden Schutzgebieten können zwei Schutzgebietstypen angegeben werden oder nur der am Standort der Tafel Wichtigste. Auf jeden Fall ist das Textfeld Schutzgebietstyp auf maximal zwei Zeilen begrenzt.

3 Flurname, zwingend
Geografische Bezeichnung des Schutzgebiets/der Region. Der gewählte Flurname muss nicht zwingend dem offiziellen Namen des Schutzgebiets entsprechen, sondern richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Auf jeden Fall ist das Textfeld Flurname auf maximal drei Zeilen begrenzt.

4 Piktogramme, zwingend bei Markierung mit Verhaltensregeln
Die Gebietsmarkierung bietet die Möglichkeit, maximal 4 Piktogramme zu setzen. Piktogramme dürfen ausschliesslich für Regeln verwendet werden, die auf einer rechtlichen Grundlage (Schutzbeschluss) basieren. Die Schutzgebietsverantwortlichen bestimmen, welche der lokal relevantesten Verhaltensregeln als Piktogramme dargestellt werden. Weitere Verhaltensregeln können im Textfeld aufgelistet werden. Die maximale Anzahl von 4 Piktogrammen muss nicht ausgeschöpft werden. Angebots-Piktogramme dürfen nicht auf Gebietsmarkierungen platziert werden (Ausnahme: als Signaturen im Kartenmodul).

5 Piktogrammzusatz, optional
Unter den Piktogrammen können zusätzliche Informationen angebracht werden, beispielsweise betreffend Geltungsdauer. Die Texte sind auf die Breite des jeweiligen Piktogramms und auf maximal zwei Zeilen begrenzt.

6 Verhaltensregeln, optional
Die textliche Aufzählung von Verhaltensregeln, die nebst den Piktogrammen zu beachten sind, muss eingeleitet werden. Dieser Text ist modifizierbar je nach Situation. Beispiele: «Ebenfalls untersagt ist:» oder «Beachten Sie im Besonderen» oder «Sie befinden sich in einem Schweizer Schutzgebiet. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln». Dieser Standardtext kann auch ohne Aufzählung von weiteren Verhaltensregeln platziert werden. Die Aufzählung der Verhal-

tenregeln in textlicher Form ergänzt die Piktogramme. Die Anzahl der Aufzählungen wird durch die Schutzgebietsverantwortlichen bestimmt. Verhaltensregeln werden entweder als Piktogramme oder Text kommuniziert, nicht aber in beiden Formen.

7 Rechtsgrundlage, optional
Angabe der rechtlichen Grundlage für den Schutzgebietsbeschluss.

8 Hinweis, optional
Hinweis, dass das Nichtbefolgen der Verhaltensregeln sanktioniert werden kann. Dies kann in Gebieten sinnvoll sein, wo durch Nichteinhalten der Verhaltensregeln ein hoher Druck auf die Gebiete entsteht und die Befolgung der Regeln rechtswirksam durchgesetzt werden muss. Der Text ist je nach rechtlicher Grundlage/Situation modifizierbar. Zudem kann der Text auch weitere Hinweise zum Schutzgebiet enthalten, sofern sie in direktem Kontext der Markierung oder der Verhaltensregeln stehen. Inhalte der Besucherinformation sind hier nicht erlaubt.

9 QR-Code, optional
Es besteht die Möglichkeit, via QR-Code weiterführende Informationen zum jeweiligen Schutzgebiet zu verlinken. Es obliegt den Schutzgebietsverantwortlichen, eine entsprechende Website zu definieren und zu betreiben.

10 Absenderlogo, optional
Es besteht die Möglichkeit, im Platzhalter für die Absenderlogos nebst dem Absender weitere Partner mit ihrem jeweiligen Logo aufzuführen (z. B. Gemeinde, Schutzorganisation, Sponsoren). Sind Pärke von nationaler Bedeutung Partner, sind diese mit dem Parklabel zu kennzeichnen. Wird das Logo der Schweizerischen Eidgenossenschaft verwendet, müssen zwingend die Vorgaben des CD Bund eingehalten werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Logo «Respektiere deine Grenzen» zu platzieren. Textelemente sind hier nur erlaubt, wenn sie Bestandteil eines Logos sind. Die Anzahl, Grösse und Anordnung der Logos sind innerhalb des Platzhalters frei.

11 Datum, zwingend
Angabe des Produktionsjahres der Markierungstafel.

12 Kartenmodul, optional
Das Zusatzmodul bietet die Möglichkeit, auf einer Übersichtskarte, einem Bild oder einer grafischen Darstellung (mit oder ohne Legende) Informationen für die Besucher wie Angebote, Gebote oder Verbote anzubringen.

Tafeltyp 11: Gebietsmarkierungstafel für ein einheitliches Schutzgebiet

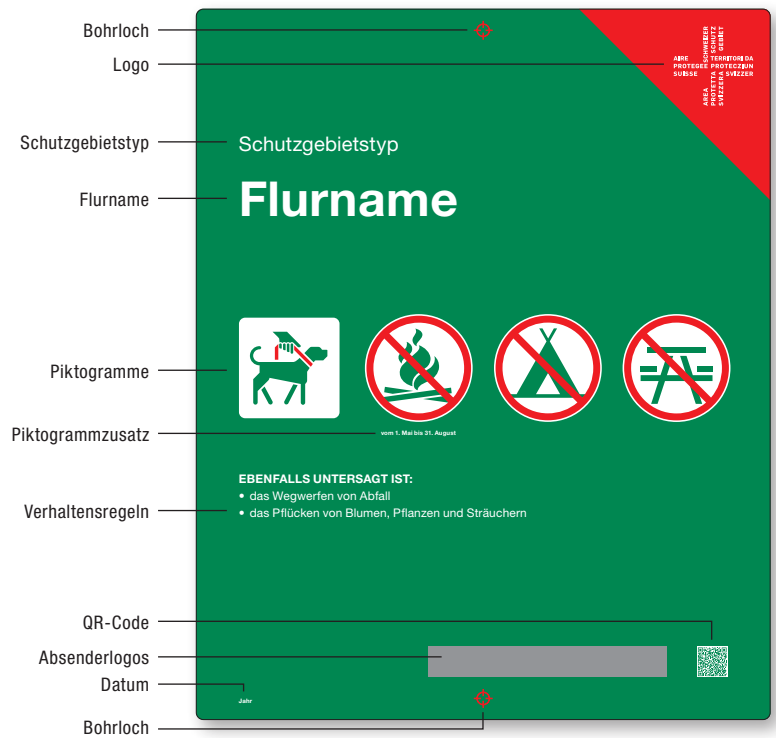
Diese Markierungstafel kommt zur Anwendung, wenn es nur einen einzigen zu markierenden Schutzgebietsperimeter gibt.

Zwingende Elemente

- > Logo
- > Schutzgebietstyp
- > Flurname
- > Piktogramme bei Markierung mit Verhaltensregeln
- > Datum

Optionale Elemente

- > Piktogrammzusatz
- > Aufzählung Verhaltensregeln, Rechtsgrundlagen und/oder Hinweise
- > QR-Code
- > Absenderlogos

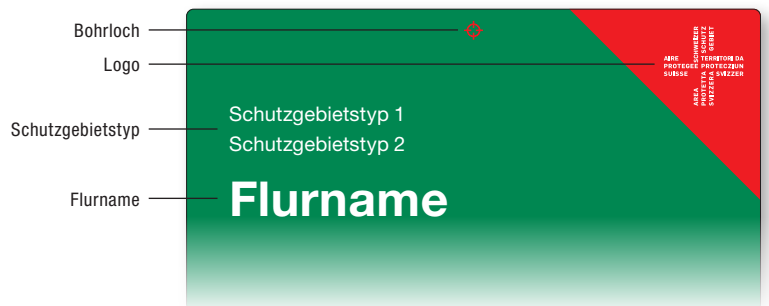


Tafeltyp 11

Tafeltyp 12: Gebietsmarkierungstafel mit zwei Schutzgebietstypen

Dieser Tafeltyp kommt dort zur Anwendung, wo sich die Perimeter von mehreren verschiedenen Schutzgebietstypen überschneiden oder berühren. In solchen Fällen ist die Absprache zwischen den Schutzgebietsverantwortlichen von grosser Bedeutung, um eine koordinierte Markierung zu erreichen. Es empfiehlt sich, bei komplexen Überlappungen, die verschiedenen Perimeter auf einer Karte darzustellen (vgl. Kartenmodul 15).

Tafeltyp 12 kann auch eingesetzt werden bei zweisprachigen Tafeln, die aber nur einen Flurnamen beinhalten. Die Textfelder im unteren Teil der Tafel können auf zweisprachigen Tafeln nach Wahl untereinander oder in zwei Spalten nebeneinander angebracht werden.



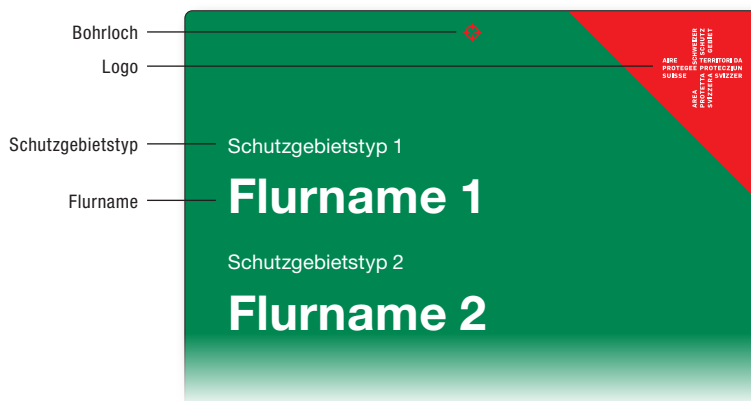
Tafeltyp 12

Tafeltyp 13: Gebietsmarkierungstafel mit zwei Schutzgebietstypen und zwei Flurnamen

Dieser Tafeltyp kommt dort zur Anwendung, wo mit einer einsprachigen Tafel zwei überlappende Schutzgebiete unterschiedlichen Namens markiert werden sollen.

Tafeltyp 13 kann auch eingesetzt werden bei zweisprachigen Tafeln, die zwei unterschiedliche Flurnamen bein-

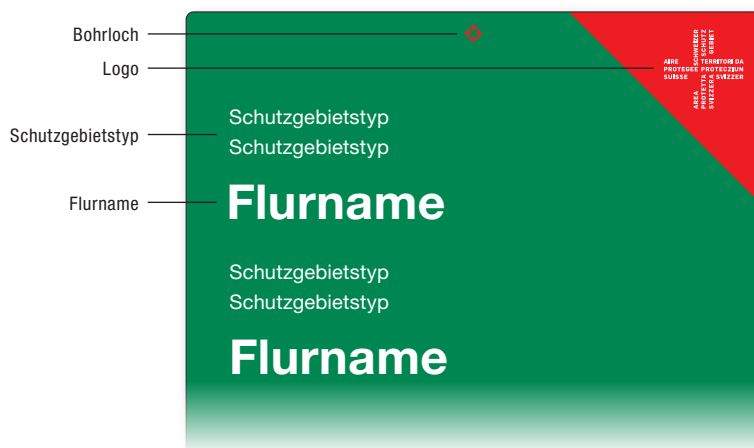
halten. Die Textfelder im unteren Teil der Tafel können auf zweisprachigen Tafeln nach Wahl untereinander oder in zwei Spalten nebeneinander angebracht werden.



Tafeltyp 13

Tafeltyp 14: Gebietsmarkierungstafel mit vier Schutzgebietstypen und zwei Flurnamen

Dieser Tafeltyp kommt in komplexen Fällen zur Anwendung, wo mehrerer Schutzgebietstypen, Flurnamen und Sprachen kombiniert werden. Die Textfelder im unteren Teil der Tafel können auf zweisprachigen Tafeln nach Wahl untereinander oder in zwei Spalten nebeneinander angebracht werden.



Tafeltyp 14

Kartenmodul

Das Zusatzmodul dient dazu, bei Bedarf ergänzende Informationen, z.B. eine Kartenansicht, ein Bild oder eine grafische Darstellung (mit oder ohne Legende) zum Schutzgebiet unterhalb der Gebietsmarkierungstafel anzubringen. Dieses Modul ergänzt bei Bedarf die Tafeltypen 11, 12, 13 und 14 und vergrössert entsprechend die Tafelhöhe.



Kartenmodul

3.3.2 Gebietsmarkierung Klein (Tafelserie 20)

Die Gebietsmarkierung Klein steht als Alternative zur Gebietsmarkierung Standard zur Verfügung. Sie dient der Kennzeichnung von Schutzgebieten an Nebenzugängen.

Die Gebietsmarkierung Klein kann zusätzlich als Erinnerungstafel auch innerhalb des Schutzgebietsperimeters verwendet werden. Sie ist darüber hinaus auch für die Markierung von überlappenden Schutzgebieten ein effizienter Tafeltyp: Er erlaubt die pragmatische Kommunikation der bei Perimeterüberschneidungen geltenden Verhaltensregeln, ohne die Anzahl grosser Markierungstafeln im Gelände zu erhöhen.

Die Gebietsmarkierung Klein dient der Markierung sowohl von Schutzgebieten, in denen besucherspezifische Verhaltensregeln gelten (z.B. Jagdbanngebiete oder Wasser- und Zugvogelreservate), als auch von Schutzgebieten ohne besucherspezifische Verhaltensregeln (z.B. Waldreservate).

Die Gebietsmarkierung Klein kann an eine Stange (Tafel) oder auf eine Fläche (Schild) montiert werden. Die Angaben dazu finden sich in Teil II, Grafische Grundlagen. Für die Montage im Gewässer sollte, wo immer möglich, die bestehende Schifffahrtssignalisation als Träger verwendet werden.

Die Gestaltung eines gebietsunabhängigen Standardschildes der Serie 20 ist gestattet. Es ist freigestellt, welcher Titel verwendet wird. Dazu kann eine Formulierung gewählt werden, welche den Bedürfnissen der Information an die Besucher und der rechtlich korrekten Bezeichnung entspricht (z.B. Naturschutzgebiet). Der Titel kann ganz weggelassen werden. Die Gestaltung muss mit der Beratungsstelle abgesprochen werden.

Grundform

1 Logo «Schweizer Schutzgebiet», zwingend

Siehe Teil II, Grafische Grundlagen.

2 Schutzgebietstyp oder Flurname, optional

Bezeichnung des relevanten Schutzgebiets (Naturschutzgebiet, Wasser- und Zugvogelreservat, Jagdbanngebiet o. a.). Bei überlappenden Schutzgebieten können zwei Schutzgebietstypen angegeben werden oder nur der am Standort der Tafel Wichtigste. Auf jeden Fall ist das Element Schutzgebietstyp auf maximal vier Zeilen begrenzt.

3 Piktogramme, zwingend bei Markierung mit Verhaltensregeln

Die Gebietsmarkierung bietet die Möglichkeit, maximal 4 Piktogramme zu setzen. Piktogramme dürfen ausschliess-

lich für Regeln verwendet werden, die auf einer rechtlichen Grundlage (Schutzbeschluss) basieren. Die Schutzgebietsverantwortlichen bestimmen, welche der lokal relevantesten Verhaltensregeln als Piktogramme dargestellt werden. Die maximale Anzahl von 4 Piktogrammen muss nicht ausgeschöpft werden.

4 Piktogrammzusatz, optional

Unter den Piktogrammen können zusätzliche Informationen angebracht werden, beispielsweise betreffend Geltungsdauer. Die Texte sind auf die Breite des jeweiligen Piktogramms und auf maximal zwei Zeilen begrenzt.

5 Absender oder QR-Code, optional

Es besteht die Möglichkeit, die Eigentümerschaft und Schutzgebietsverantwortlichen eines Schutzgebiets in Form ihres Logos oder in textlicher Form zu nennen. Oder es besteht die Möglichkeit, via QR-Code weiterführende Informationen zum jeweiligen Schutzgebiet zu verlinken. Es obliegt den Schutzgebietsverantwortlichen, eine entsprechende Website zu definieren. Textelemente sind nur erlaubt, wenn sie Bestandteil eines Logos sind.



Grundform

Tafeltyp 21: Mit Verhaltensregeln

Die Höhe der Gebietsmarkierung Klein richtet sich nach der Anzahl der Piktogramme (max. 4), der Anzahl der Piktogrammzusatztexte sowie der Verwendung eines QR-Codes oder Absenderlogos.

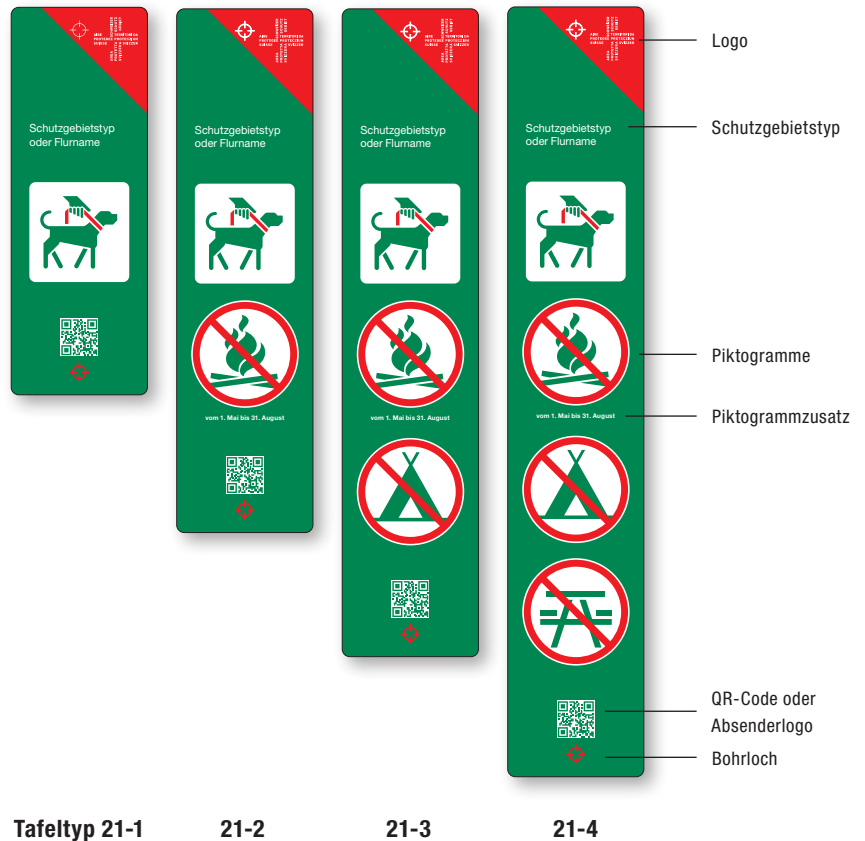
grammzusatztexte sowie der Verwendung eines QR-Codes oder Absenderlogos.

Zwingende Elemente

- > Logo
- > Piktogramme bei Markierung mit Verhaltensregeln

Optionale Elemente

- > Schutzgebietstyp oder Flurname
- > Piktogrammzusatz
- > QR-Code oder Absenderlogo



Tafeltyp 22: Ohne Verhaltensregeln

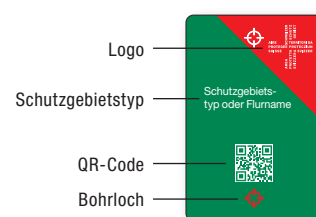
Auch wo Besucherinnen und Besucher nicht explizit auf Verhaltensregeln aufmerksam gemacht werden müssen, besteht die Möglichkeit, die Perimetergrenze unter Angabe des Schutzgebietstyps zu markieren.

Zwingende Elemente

- > Logo
- > Schutzgebietstyp oder Flurname

Optionale Elemente

- > QR-Code oder Absenderlogo



Tafeltyp 22

3.4 Besucherinformation

In vielen Gebieten sind Zusatzinformationen zur Vertiefung des Naturverständnisses sinnvoll und Übersichtskarten zur Orientierung in der Landschaft hilfreich. Dies gilt für Gebiete mit und ohne Verhaltensregeln gleichermaßen. Wirksame Besucherinformation erfolgt über unterschiedliche Kanäle, beispielsweise online über spezifische Websites, über Druckerzeugnisse wie Flyer, Merkblätter oder mittels Besucherinformationstafeln. Letztere sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen, die empfehlenden Charakter haben. In der Regel werden Besucherinformationstafeln den Schutzgebieten örtlich vorgelagert aufgestellt – dort, wo sie

die höchste Beachtung finden: auf Parkplätzen oder wichtigen Zugängen zum Gebiet. Wo es sich anbietet, können Besucherinformationen auch auf der Perimetergrenze oder innerhalb des Gebiets eingesetzt werden. Für stark frequentierte Gebiete lohnen sich die Erarbeitung von Besucherlenkungs Konzepten sowie ein Plan für die Markierung.

Diese Aufgabe obliegt den Schutzgebietsverantwortlichen und ist nicht Gegenstand dieses Handbuchs. Auch für die Besucherinformation wird – bei überlappenden Schutzgebieten – eine Koordination unter den Schutzgebietsverantwortlichen empfohlen.

Tafeltyp 31: Besucherinformation Gross (Grundform)

Für die Verwendung des Logos Schweizer Schutzgebiet resp. für die Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung durch den Bund gelten folgende zwingende Minimalstandards:

1 Grüner Header-Balken, zwingend

Im Header-Balken werden das Logo «Schweizer Schutzgebiet», die Schutzgebietstypen und der Flurname kommuniziert (mehrsprachige Bezeichnungen sind möglich). Die Platzierung des Logos ist randabfallend oben rechts im grünen Header-Balken (vgl. Teil II, Grafische Grundlagen). Das Logo darf im grünen Header-Balken nicht in Kombination mit anderen Logos (Eule-/Kleeblatt-Logo, Logo für Jagdbanngebiete, Logo für Wasser- und Zugvogelreservate o. a.) verwendet werden.

2 Informationsteil, frei gestaltbar

Der Informationsteil zwischen dem Header- und dem Footer-Balken ist frei gestaltbar. Er bietet insbesondere auch die Möglichkeit, die Besuchenden mehrsprachig zu begrüßen (z. B. im Schweizerischen Nationalpark in fünf Sprachen).

Die hier abgebildete Tafel ist nur als Beispiel einer empfehlenswerten Besucherinformationstafel zu verstehen. Die inhaltliche und grafische Gestaltung ist jedoch frei.

3 Grüner Footer-Balken, zwingend

Im Footer-Balken können die wichtigsten Verhaltensregeln, die im Schutzgebietsperimeter gelten, mittels maximal vier Piktogrammen angezeigt werden. Angebote dürfen nicht als Piktogramm im Footer-Bereich erscheinen. Zusätzliche Verhaltensregeln können im Informationsteil aufgelistet werden.

Im Footer-Balken können Absenderlogos der Eigentümerschaft/der Schutzgebietsverantwortlichen, Logos von Sponsoren und Partnern sowie das Logo «Respektiere deine Grenzen» eingefügt werden; ebenso ein QR-Code, der auf weiterführende Informationen im Web verweist. Textelemente sind nur erlaubt, wenn sie Bestandteil eines Logos sind. Die Anzahl, Grösse und Anordnung der Logos sind innerhalb des Platzhalters frei.



Tafeltyp 31

Tafeltyp 41: Besucherinformation Mittel (Grundform)

Für die Verwendung des Logos Schweizer Schutzgebiet resp. für die Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung durch den Bund gelten folgende zwingende Minimalstandards:

1 Grüner Header-Balken, zwingend

Im Header-Balken werden das Logo «Schweizer Schutzgebiet», die Schutzgebietstypen und der Flurname kommuniziert (vgl. Teil II, Grafische Grundlagen). Die Platzierung des Logos ist randabfallend oben rechts im grünen Header-Balken. Das Logo darf im grünen Header-Balken nicht in Kombination mit anderen Logos (Eule-/Kleeblatt-Logo, Logo für Jagdbanngebiete, Logo für Wasser- und Zugvogelreservate o. a.) verwendet werden.

2 Informationsteil, frei gestaltbar

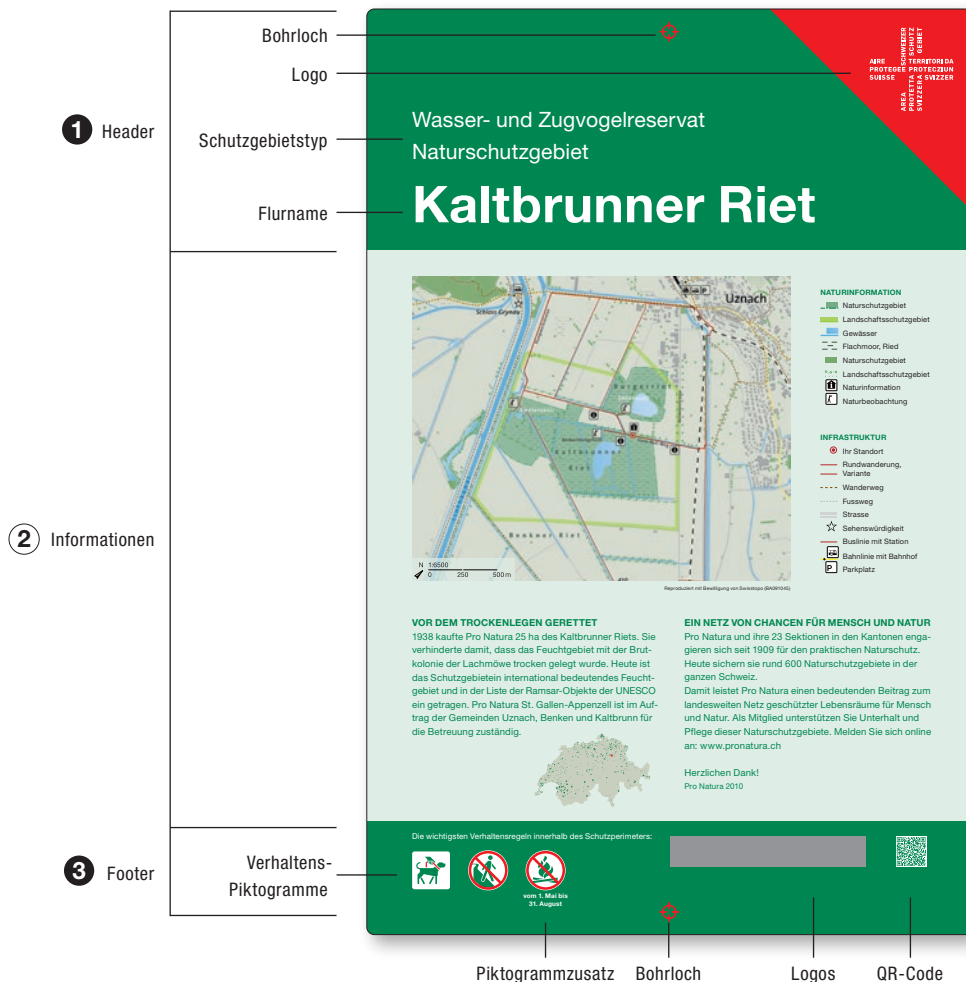
Der Informationsteil zwischen dem Header- und dem Footer-Balken ist frei gestaltbar. Die hier abgebildete Tafel ist nur als Beispiel einer empfehlenswerten Besucherinformations-

tafel zu verstehen. Die inhaltliche und grafische Gestaltung ist jedoch frei.

3 Grüner Footer-Balken, zwingend

Im Footer-Balken können die wichtigsten Verhaltensregeln, die im Schutzgebietsperimeter gelten, mittels maximal vier Piktogrammen angezeigt werden. Angebote dürfen nicht als Piktogramm im Footer-Bereich erscheinen. Zusätzliche Verhaltensregeln können im Informationsteil aufgelistet werden.

Im Footer-Balken können Absenderlogos der Eigentümerschaft/der Schutzgebietsverantwortlichen, Logos von Sponsoren und Partnern sowie das Logo «Respektiere deine Grenzen» eingefügt werden; ebenso ein QR-Code, der auf weiterführende Informationen im Web verweist. Textelemente sind nur erlaubt, wenn sie Bestandteil eines Logos sind. Die Anzahl, Grösse und Anordnung der Logos sind innerhalb des Platzhalters frei.



Tafeltyp 41

Tafeltyp 42: Besucherinformation Mittel Quer

Für die Verwendung des Logos Schweizer Schutzgebiet resp. für die Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung durch den Bund gelten folgende zwingende Minimalstandards:

1 Grüner Header-Balken, zwingend

Im Header-Balken werden das Logo «Schweizer Schutzgebiet», die Schutzgebietstypen und der Flurname kommuniziert (vgl. Teil II, Grafische Grundlagen). Die Platzierung des Logos ist randabfallend oben rechts im grünen Header-Balken. Das Logo darf im grünen Header-Balken nicht in Kombination mit anderen Logos (Eule-/Kleeblatt-Logo, Logo für Jagdbanngebiete, Logo für Wasser- und Zugvogelreservate o. a.) verwendet werden.

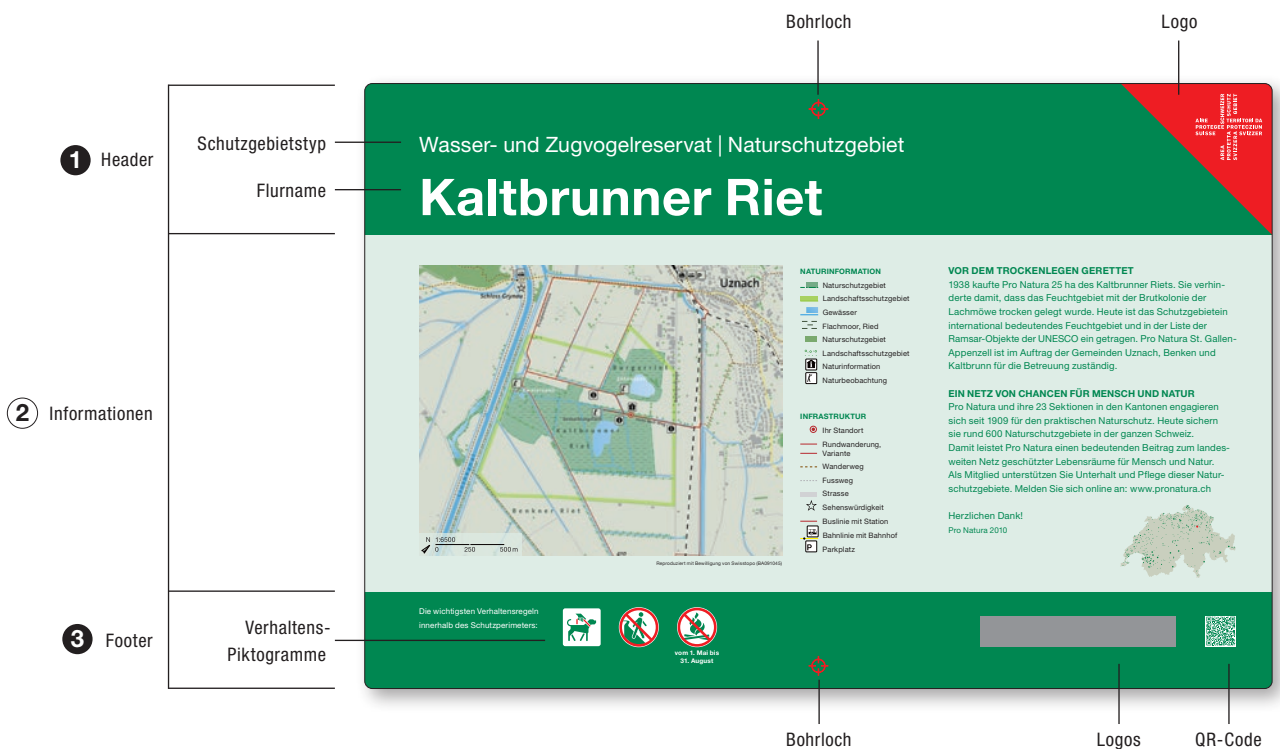
2 Informationsteil, frei gestaltbar

Der Informationsteil zwischen dem Header- und dem Footer-Balken ist frei gestaltbar. Die hier abgebildete Tafel ist nur als Beispiel einer empfehlenswerten Besucherinformationstafel zu verstehen. Die inhaltliche und grafische Gestaltung ist jedoch frei.

3 Grüner Footer-Balken, zwingend

Im Footer-Balken können die wichtigsten Verhaltensregeln, die im Schutzgebietsperimeter gelten, mittels maximal vier Piktogrammen angezeigt werden. Angebote dürfen nicht als Piktogramm im Footer-Bereich erscheinen. Zusätzliche Verhaltensregeln können im Informationsteil aufgelistet werden.

Im Footer-Balken können Absenderlogos der Eigentümerschaft/der Schutzgebietsverantwortlichen, Logos von Sponsoren und Partnern sowie das Logo «Respektiere deine Grenzen» eingefügt werden; ebenso ein QR-Code, der auf weiterführende Informationen im Web verweist. Textelemente sind nur erlaubt, wenn sie Bestandteil eines Logos sind. Die Anzahl, Grösse und Anordnung der Logos sind innerhalb des Platzhalters frei.

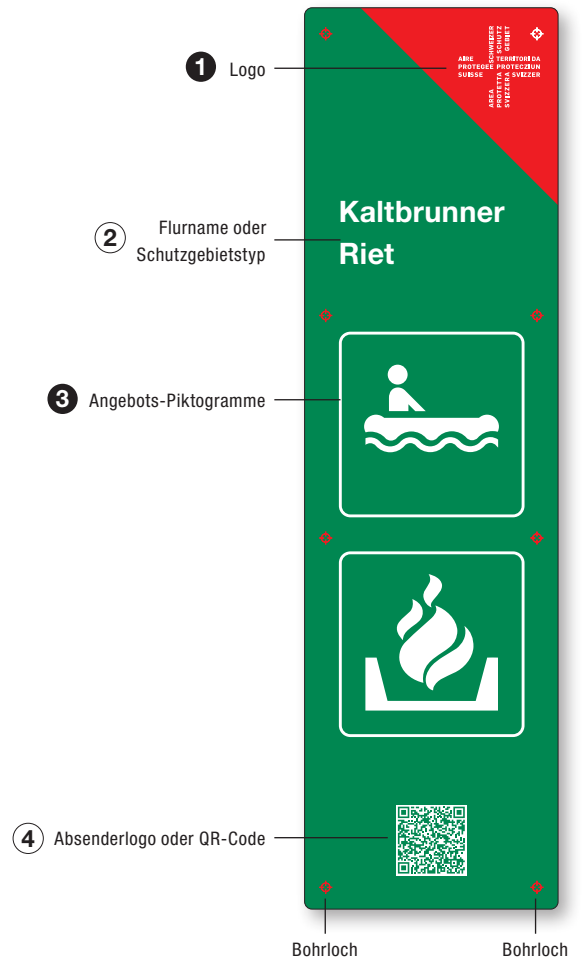


Tafeltyp 42

Tafeltyp 51: Besucherinformation Klein (Grundform)

Für die Verwendung des Logos Schweizer Schutzgebiet resp. für die Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung durch den Bund gelten folgende zwingende Minimalstandards:

- 1 Logo «Schweizer Schutzgebiet», zwingend**
Platzierung des Logos randabfallend oben rechts auf grüner Fläche (ebenfalls zwingend).
- 2 Flurname oder Schutzgebietstyp, optional**
Maximal vierzeilig.
- 3 Angebots-Piktogramme, zwingend**
Maximal 4 Angebots-Piktogramme gemäss Piktogrammsammlung, vgl. Kapitel 8.
- 4 Absenderlogo oder QR-Code, optional**
Es kann ein QR-Code oder ein Absender-Logo platziert werden. Textelemente sind nur erlaubt, wenn sie Bestandteil eines Logos sind.



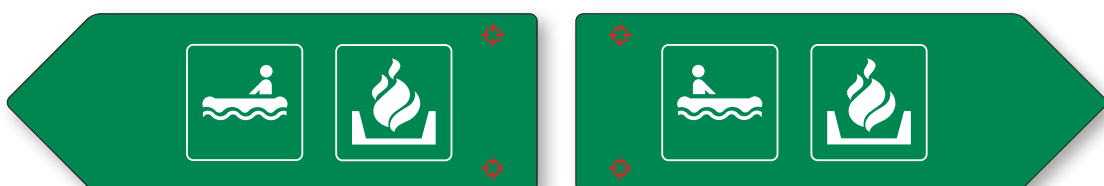
Tafeltyp 51

Tafeltyp 61: Besucherinformation Wegweiser

Wo die Markierung mittels Angeboten eine Weg führende Funktion hat, ist das Signalisationsvorhaben zwingend vorgängig mit der zuständigen kantonalen Fachstelle abzusprechen. Die Empfehlung «Signalisation wandernahe Angebote» (Schweizer Wanderwege, 2008) ergänzt die offiziellen Handbücher für Wanderwege und Velo-Signalisation. Diese Sig-

nalisation ermöglicht es, auch innerhalb von Schutzgebieten durchgehende Routen oder Themenwege einheitlich zu beschildern.

Maximal 2 Angebots-Piktogramme gemäss Piktogrammsammlung (vgl. Kapitel 8) auf grüner Fläche.



Tafeltyp 61

4 > Produktion und Montage

Bei der Produktion von Markierungstafeln sind die Schutzgebietsverantwortlichen in puncto Material, Lieferant, Montage etc. frei. Nachfolgend wird beispielhaft die Produktion und Montage einer Gebietsmarkierungstafel Standard (Montage an eine Stange) und eines Gebietsmarkierungsschilds (Montage auf eine Fläche) auf Aluminium beschrieben. Dieses Verfahren ist weit verbreitet.

Bei Ersatzmarkierungen kann alternativ die bestehende Tafel vollflächig mit einem Aufkleber versehen werden, sofern die bestehende Tafel dies grössenbedingt zulässt. In solchen

Fällen sind kleinere Abweichungen der Masse akzeptabel. Sie sind im Zweifelsfall mit der Beratungsstelle abzusprechen.

Um das individuelle Setzen der Tafel- und Schilderhalte im Rahmen der Gestaltungsvorgaben zu erleichtern, stehen allen Markierungsverantwortlichen auf der Plattform www.schweizer-schutzgebiet.ch die Grundlagendokumente und wichtigsten Vorlagen als Hilfsmittel zur Verfügung.

4.1 Materialisierung und Montage an eine Stange (Tafel)

Aluminium, 4 mm, gebeizt, farblos eloxiert.
Ecken abgerundet, Radius 5 mm auf die Grösse geschnitten mit zwei Löchern von 9 mm Durchmesser versehen.

Druck:

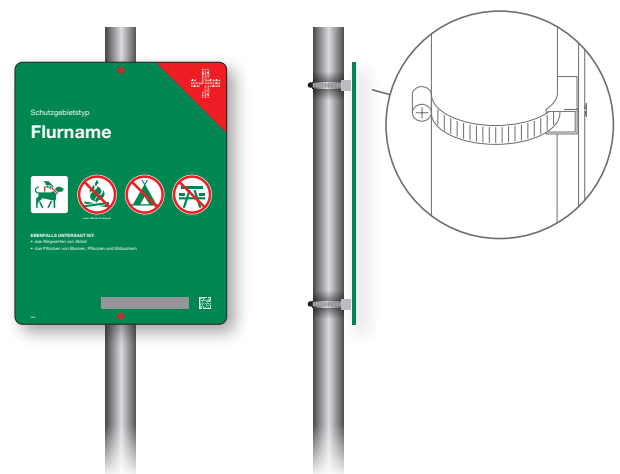
- Siebdruck
- > 2-Komponenten-Lack oder
- > Untereloxaldruck

Farbe:

- > siehe Kapitel 5.2 Farbgebung

Montage:

Die vorgebohrte Tafel wird mittels Aluminium-Befestigungstück, Schlauch-Bride, Sechskantkopfschraube mit Unterlagscheibe aus rostfreiem Stahl an einem Metallpfosten befestigt. Für Pfostendurchmesser über 18 cm empfiehlt sich die Verwendung von TESPABand.



Montage an eine Stange

4.2 Materialisierung und Montage auf eine Fläche (Schild)

Aluminium 0,5 mm, gebeizt, farblos eloxiert.
Ecken abgerundet, Radius 5 mm, mit 4, 6, 8, 10, 12 oder 14 kleinen Löchern versehen, Lochdurchmesser 3 mm, auf die Grösse geschnitten gemäss Angaben in diesem Handbuch.

Druck:

Siebdruck

- > 2-Komponenten-Lack oder
- > Untereloxaldruck

Farbe:

- > siehe Kapitel 5.2 Farbgebung

Montage:

Die Befestigung eines vorgebohrten Schilds erfolgt mittels rostfreier Schraube.



Montage auf eine Fläche

4.3 Platzierung im Gelände

Dem Standort von Markierungstafeln im Gelände kommt eine grosse Bedeutung zu. Das Bestimmen der notwendigen Anzahl von Markierungstafeln und deren Platzierung im Gelände obliegt den Schutzgebietsverantwortlichen. Das Erstellen eines Besucherlenkungskonzepts und eine enge Koordination unter den involvierten Stellen wird empfohlen.

Folgendes gilt es zu beachten:

- > Gute/bestmögliche Sichtbarkeit schaffen.
- > Augenhöhe berücksichtigen.
- > Die Umgebung soll nicht beeinträchtigt werden.
- > Um das Landschaftsbild durch Signalisationen möglichst wenig zu beeinträchtigen, soll das Aufstellen von neuen, freistehenden Tafeln grundsätzlich vermieden werden. Vorhandene Trägersysteme und Befestigungsmöglichkeiten wie z.B. Wanderwegpfosten (vgl. Kapitel 3.5, Kombination mit anderen Signalisationen) sollen deshalb wenn immer möglich genutzt werden. Dies bedingt eine vorgängige Absprache mit den jeweiligen Eignern/verantwortlichen Stellen.

- > Befestigungen an Bäumen sind verboten.
- > Schilder wenn immer möglich von der Sonne abgewandt aufstellen.
- > Die Gebietsmarkierungstafeln sollen in erster Linie den eintretenden Besucherinnen und Besuchern zugewandt sein.
- > Genügend Abstand vom Wegrand wahren (Beschädigung durch Landwirtschaftsfahrzeuge u. a.).
- > Im Gebirge ist dem Schneedruck und der Lawinhäufigkeit Rechnung zu tragen.
- > Tafeln dürfen nicht in den Fahrbahnraum hineinragen. Laut Verordnung über die Strassensignalisation Art. 103, Abs. 4 darf der seitliche Abstand der äussersten Kante vom Wegrand 50 cm nicht unterschreiten.
- > Tafel nicht an Gefahrenstellen (Absturzgefahr, Steinschlag, Hochwasser etc.) platzieren.



> TEIL II

Grafische Grundlagen

Vorgaben für die Anwendung der einzelnen Gestaltungselemente

5 > Gestaltungselemente

Die Gestaltungselemente des Markierungssystems sowie Vorlagen zum Entwurf von Tafeln und Schildern können auf www.schweizer-schutzgebiet.ch bezogen werden. Markierungstafeln können auch online auf der Plattform www.schweizer-schutzgebiet.ch gestaltet werden. Die korrekte Anwendung der Gestaltungselemente ist dort auto-

matisch gewährleistet. Für den Zugang zur Plattform ist ein Passwort notwendig, das bei der Beratungsstelle «Markierung Schweizer Schutzgebiete» angefordert werden kann.

5.1 Logo «Schweizer Schutzgebiet»

Grundprinzipien

Das Logo wird ausschliesslich in Farbe und immer als Ganzes angewendet. Die Bestandteile des Logos stehen in einem festen Grössenverhältnis zueinander. Die definierten Abstände zwischen Schrift und Hintergrundfläche dürfen nicht verändert werden. Für sämtliche Anwendungen stehen digitale Vorlagen zur Verfügung; von einer Nachkonstruktion ist daher abzusehen. Es gibt eine einzige viersprachige Logoversion.

Einsatz

Das Logo «Schweizer Schutzgebiet» wird auf den Markierungstafeln (Montage an eine Stange) und Schildern (Montage auf eine Fläche) sowie auf den Besucherinformationstafeln- und schildern immer positiv und farbig (auf grünem Hintergrund) angebracht.

Das Logo darf auch auf Tafeln ausserhalb von Schutzgebieten verwendet werden, aber nur wenn ein expliziter Bezug zu einem Schutzgebiet besteht. Für die Verwendung auf anderen Produkten als Tafeln (z.B. Faltblätter, Karten) ist das Logo nur bedingt geeignet. Das BAFU hat dazu die Mitteilung «Schweizer Schutzgebiete: Print- und Onlinekommunikation» (2019) publiziert.

Farbdefinition Rot

Pantone	2035 C
CMYK	C: 0 M: 100 Y: 100 K: 0
RGB	R: 214 G: 0 B: 28
Web	D6001C
RAL	3020 Verkehrsrot
3M	100-368 (Scotchcal Series 100)
NCS	S 1085-Y90R



5.2 Farbgebung

Die CD-Farbwelt umfasst folgende Farben:

- > Grün
- > Rot
- > Weiss
- > Schwarz

Farbdefinition Grün

Pantone	7727 C
CMYK	C: 100 M: 0 Y: 94 K: 46
RGB	R: 0 G: 111 B: 68
Web	006F44
RAL	6029 Minzgrün
3M	100-450 (Scotchcal Series 100)
NCS	S 3560-G

RAL 6029 Minzgrün

ist die Grundfarbe für alle Tafeln und Schilder. Für die eloxierten Tafeln soll der RAL-Ton 6029 möglichst exakt erreicht werden.

RAL 3020 Verkehrsrot

für die Verbots-Piktogramme und als Grundton im Logo.

RAL 9003 Signalweiss

Die Schriften auf grünem Hintergrund erscheinen immer negativ, das heisst weiss oder im Ton des Trägermaterials, sofern Aluminium.

Farbdefinition Rot

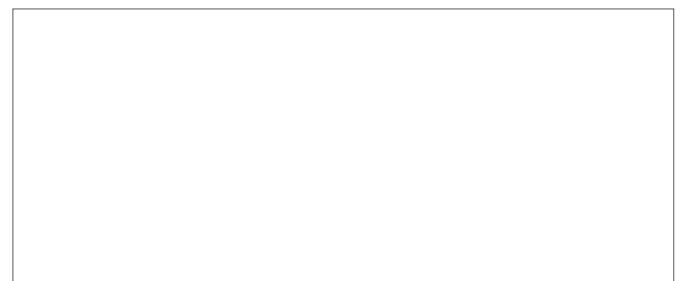
Pantone	2035 C
CMYK	C: 0 M: 100 Y: 100 K: 0
RGB	R: 214 G: 0 B: 28
Web	D6001C
RAL	3020 Verkehrsrot
3M	100-368 (Scotchcal Series 100)
NCS	S 1085-Y90R

Farbdefinition Weiss (Alternativ Trägermaterial Aluminium)

Pantone	–
CMYK	C: 0 M: 0 Y: 0 K: 0
RGB	R: 255 G: 255 B: 255
Web	FFFFFF
RAL	9003 Signalweiss
3M	100-10 (Scotchcal Series 100)
NCS	S 0300-N

Farbdefinition Schwarz

Pantone	Black 3C
CMYK	C: 0 M: 0 Y: 0 K: 100
RGB	R: 0 G: 0 B: 0
Web	000000
RAL	9017 Verkehrsschwarz
3M	100-12 (Scotchcal Series 100)
NCS	S 9000-N



5.3 Typografie

Der Schrifttyp und seine Anwendung

Für die Texte auf den Tafeln und Schildern (bei Besucherinformation für Header- und Footer-Balken) sind ausschliesslich die zwei Schnitte der Helvetica Neue LT zu verwenden: Helvetica Neue LT Bold (75) und Helvetica Neue LT Roman

(55). Die Schriften erscheinen negativ, das heisst im Ton des Trägermaterials (z.B. Aluminium) oder weiss.

Die Gestalter der Tafeln sind selber dafür verantwortlich, sich die entsprechenden Schriftlizenzen zu beschaffen.

Helvetica Neue LT Bold (75)

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
 abcdefghijklmnopqrstuv**wxyz**
 0123456789
 ,;:-%&=?!@

Helvetica Neue LT Roman (55)

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
 abcdefghijklmnopqrstuv**wxyz**
 0123456789
 ,;:-%&=?!@

Anwendung: Helvetica Neue LT Bold

Für Flurnamen und Untertitel

Anwendung: Helvetica Neue LT Roman

Für Schutzgebietstyp, Aufzählungen, Fliesstext, Legenden

Titel

Titel wie z.B. Flurnamen werden in Gross- und Kleinbuchstaben abgesetzt.

Untertitel

Untertitel im Fliesstext werden mit Versalbuchstaben abgesetzt.

Aufzählungspunkte

Für Aufzählungen werden Bullet-Punkte aus dem Glyphensatz (Unicode 2022) in der gleichen Schriftgrösse und im gleichen Schriftschnitt wie der nachfolgende Text gesetzt. Der Abstand vom Bullet zum Aufzählungstext beträgt zwei Leerschläge.

Zeilenabstand

Der Zeilenabstand richtet sich nach der Schriftgrösse und ist am Grundlinienraster ausgerichtet.

Laufweite

+20 (InDesign)

Ausrichtung

Linksbündig

Wortabstand

80 %

- das Wegwerfen von Abfall
- das Pflücken von Blumen, Pfl...

5.4 Gestaltungsraster

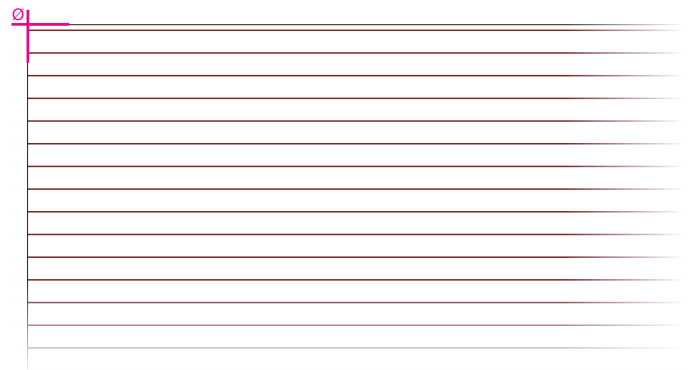
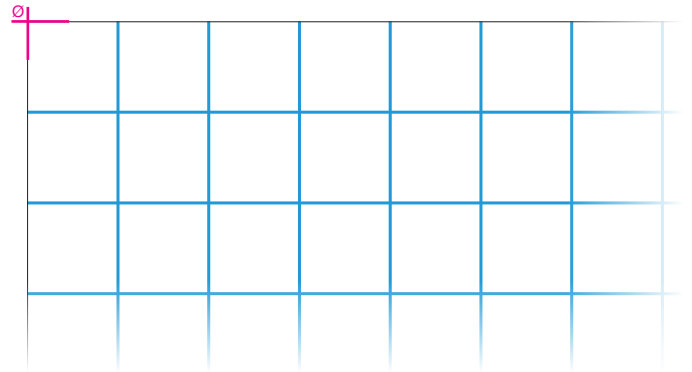
Als Gestaltungsgrundlage dient ein Rastersystem mit der Grundeinheit von 12×12 mm, das jeweils beim \emptyset -Punkt der Seite beginnt. Der Gestaltungsraster bildet die Grundlage für das Layout der Tafeln und Schilder.



= Grundeinheit 12×12 mm



= Einheit Grundlinienraster 3 mm



6 > Vermassung Gebietsmarkierung

6.1 Gebietsmarkierung Standard

Tafeltyp 11: Gebietsmarkierungstafel für ein einheitliches Schutzgebiet

Format

Die Tafel hat eine Breite von 400 mm, die Höhe ist abhängig vom Umfang des Inhalts.

4-spaltiger Satzspiegel

Seitenrand links / rechts / oben / unten: je 30 mm
 Satzspiegelbreite: 340 mm
 Anzahl Spalten: 4
 Spaltenabstand: 20 mm
 Spaltenbreite: 70 mm

Der Text muss mindestens über zwei Spalten laufen.

Typografie

- ① Helvetica Neue LT Roman
 FS: 39,7 Pt (10 mm) / ZAB: 56,6 Pt, linksbündig, maximal zweizeilig
- ② Helvetica Neue LT Bold
 FS: 95 Pt (24 mm) / ZAB: 113 Pt, linksbündig, maximal dreizeilig
- ③ Helvetica Neue LT Bold
 FS: 12 Pt / ZAB: 14 Pt, zentriert, maximal zweizeilig
- ④ Helvetica Neue LT Bold
 FS: 23,5 Pt / ZAB: 30 Pt, linksbündig
- ⑤ Helvetica Neue LT Roman
 FS: 23,5 Pt / ZAB: 30 Pt, linksbündig
- ⑥ Helvetica Neue LT Bold
 FS: 12 Pt / ZAB: 14 Pt, linksbündig

Piktogramme

Es muss mindestens ein, maximal vier Piktogramme abgebildet werden. Die Gebots-Piktogramme werden in der Breite einer Spalte abgesetzt (70 mm). Die runden Verbots-Pikto-

gramme sind mit 75 mm etwas breiter. Die Sperrzone nach oben bis zur Schriftlinie des Flurnamens beträgt die Höhe eines Piktogrammes.

Zwischenraum von Piktogramm zum Tafeltext

Der Abstand von der Unterkante der Piktogramme bzw. der Unterkante der Piktogrammzusatztexte bis zur Oberkante des Tafeltextes beträgt 39 mm.

Zwischenraum von Textblöcken

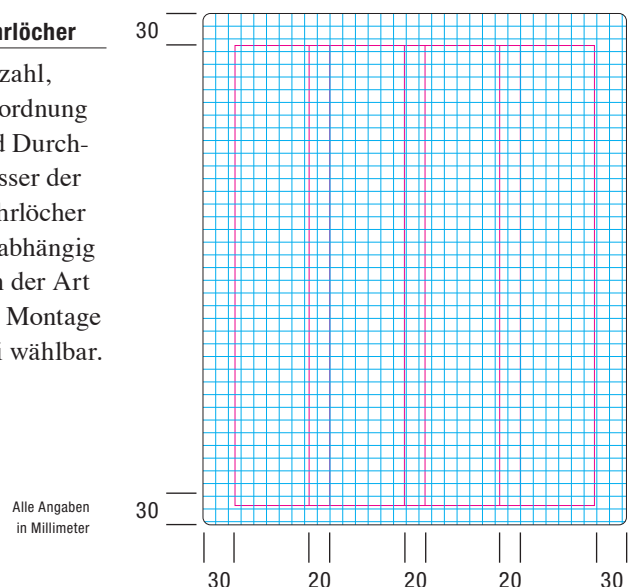
Der Abstand zwischen zwei vertikal aufeinanderfolgenden Textblöcken beträgt eine Leerzeile.

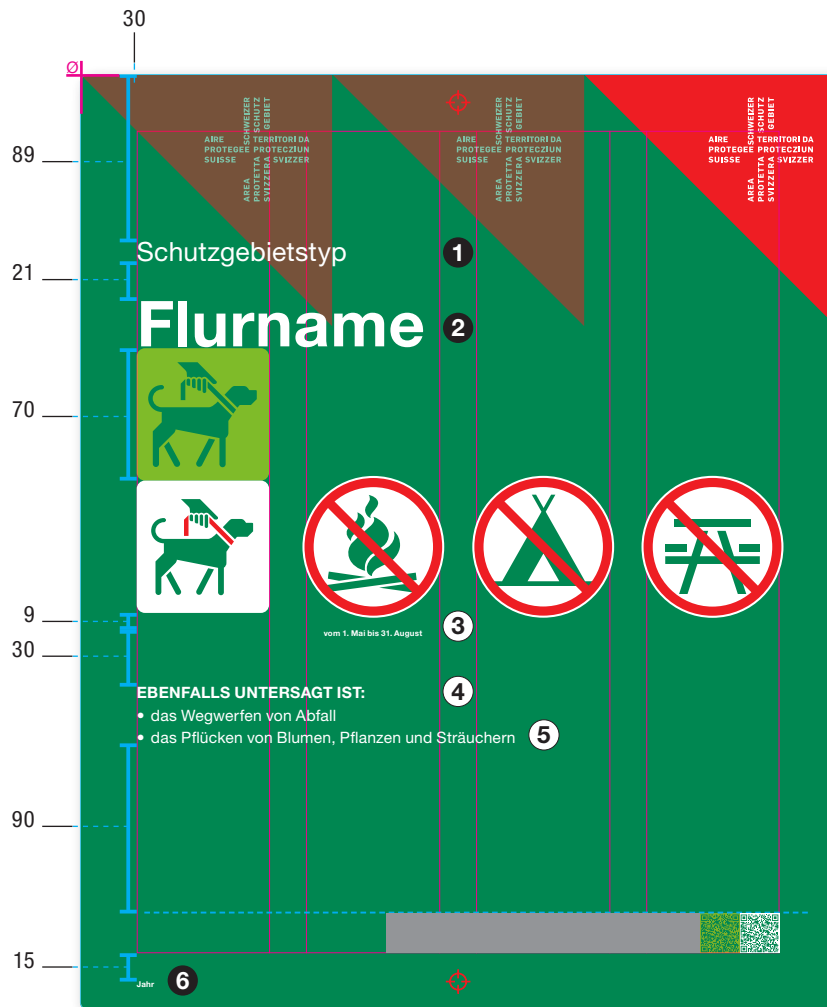
Absenderlogos / QR-Code

Der QR-Code wird rechts am Satzspiegel angeschlagen und hat eine Höhe von 20 mm. Linkerhand des QR-Codes ist eine Sperrzone in der Breite des QR-Codes einzuhalten. Daran schliesst sich die Absenderzone an mit einer Höhe von 20 mm und einer beliebigen Breite. Logos werden innerhalb der Absenderzone platziert. Ihre Anzahl, Anordnung und Grösse sind frei wählbar.

Bohrlöcher

Anzahl, Anordnung und Durchmesser der Bohrlöcher ist abhängig von der Art der Montage frei wählbar.





Alle Angaben in Millimeter

Tafeltyp 11

Tafeltyp 12: Gebietsmarkierungstafel mit zwei Schutzgebietstypen

Alle Angaben entsprechen dem Tafeltyp 11 (siehe Seite 44) mit folgenden Ergänzungen:

- > Die Schutzgebietstypen werden zwingend auf zwei Zeilen angeordnet (ein- oder mehrsprachig).
- > Bei mehrsprachigen Tafeln können die Textfelder statt untereinander in zwei Spalten nebeneinander angeordnet werden.



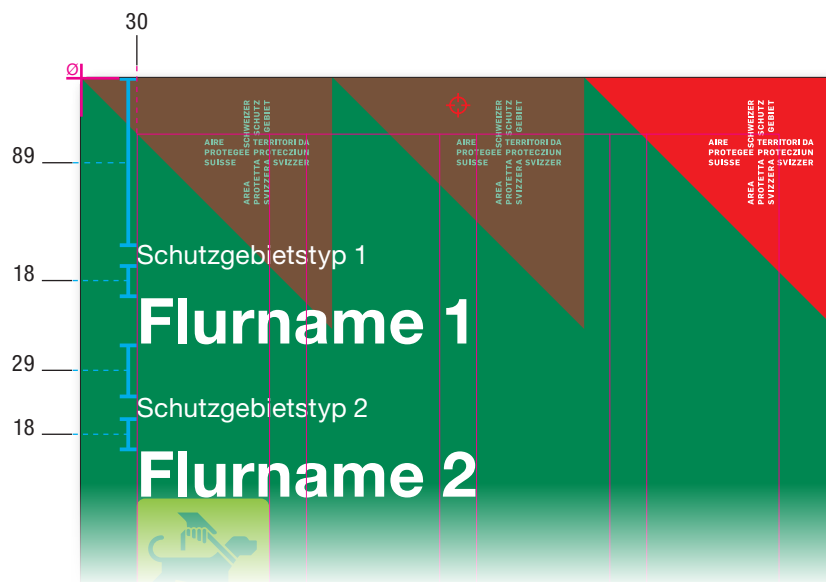
Alle Angaben in Millimeter

Tafeltyp 12

Tafeltyp 13: Gebietsmarkierungstafel mit zwei Schutzgebietstypen und zwei Flurnamen

Alle Angaben entsprechen dem Tafeltyp 11 (siehe Seite 44) mit folgenden Ergänzungen:

- > Schutzgebietstypen und Flurnamen werden maximal auf je zwei Zeilen angeordnet (ein- oder mehrsprachig).
- > Bei mehrsprachigen Tafeln können die Textfelder statt untereinander in zwei Spalten nebeneinander angeordnet werden.



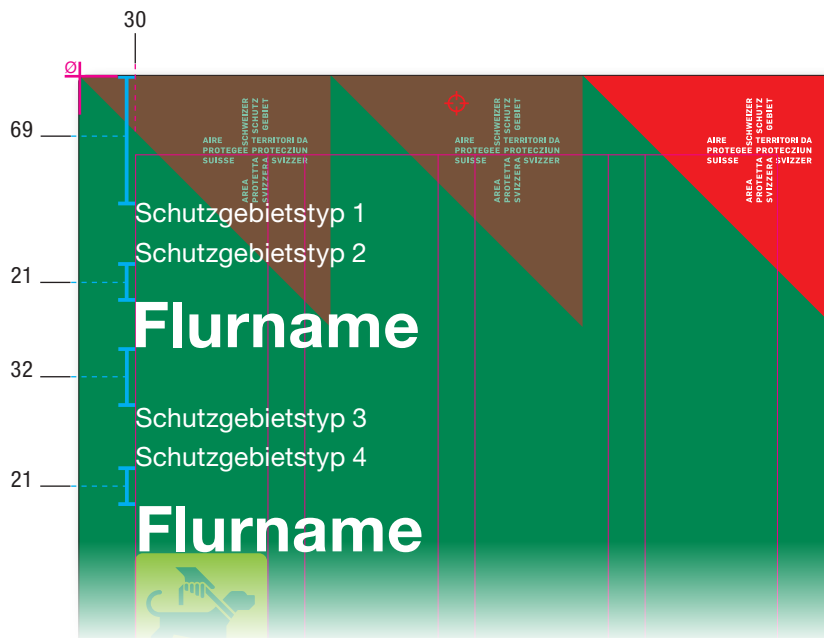
Alle Angaben in Millimeter

Tafeltyp 13

Tafeltyp 14: Gebietsmarkierungstafel mit vier Schutzgebietstypen und zwei Flurnamen

Alle Angaben entsprechen dem Tafeltyp 11 (siehe Seite 44) mit folgenden Ergänzungen:

- > Schutzgebietstypen und Flurnamen werden maximal auf je zwei Zeilen angeordnet (ein- oder mehrsprachig).
- > Bei mehrsprachigen Tafeln können die Textfelder statt untereinander in zwei Spalten nebeneinander angeordnet werden.



Alle Angaben in Millimeter

Tafeltyp 14

Kartenmodul

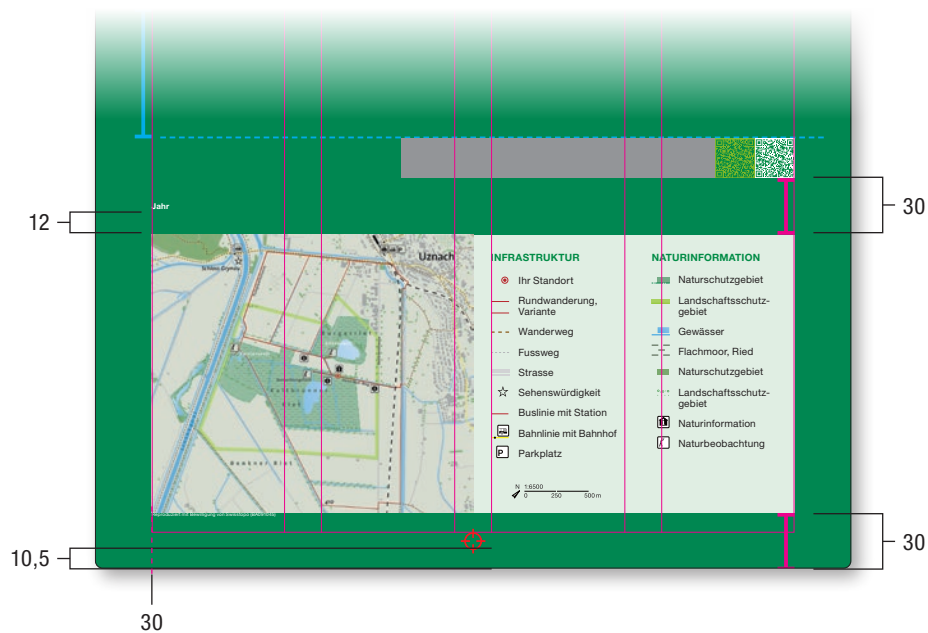
Das Kartenmodul ist keine eigenständige Tafel, sondern ein zusätzliches Modul, welches in die Tafeltypen 11, 12, 13 und 14 eingefügt werden kann.

Format

Die Karte hat eine maximale Breite von 340 mm, die Höhe ist abhängig vom Umfang des Inhalts.

Signatur-Piktogramme

Zur besseren Lesbarkeit empfiehlt sich in Karten und Legenden die Verwendung von Signatur-Piktogrammen (vgl. Kapitel 8.4).



Alle Angaben in Millimeter

Kartenmodul

6.2 Gebietsmarkierung Klein

Tafeltyp 21: Mit Verhaltensregeln

Format

Die Schilder haben eine Breite von 90 mm. Die Höhe ist variabel und ist abhängig von der Anzahl Piktogramme und ob ein QR-Code oder Absenderlogo platziert wird.

Satzspiegel

Seitenrand oben/unten: je 10,5 mm
 Seitenrand links/rechts: je 12 mm
 Satzspiegelbreite: 66 mm

Typografie

- ① Helvetica Neue LT Roman
 FS: 21 Pt/ZAB: 25 Pt, linksbündig, maximal vierzeilig
- ② Helvetica Neue LT Bold
 FS: 12 Pt/ZAB: 14 Pt, zentriert, maximal zweizeilig

Piktogramme

Die Gebots-Piktogramme werden in der Breite einer Spalte abgesetzt (66 mm). Die runden Verbots-Piktogramme sind mit 71 mm etwas breiter. Der Abstand zwischen den Piktogrammen beträgt 24 mm, unabhängig davon ob ein Piktogrammzusatz verwendet wird.

Zwischenraum vom Titel zum Piktogramm

Der Abstand von der untersten Zeile (Schriftlinie) des Titels bis zur Oberkante des Piktogramms beträgt 24 mm.

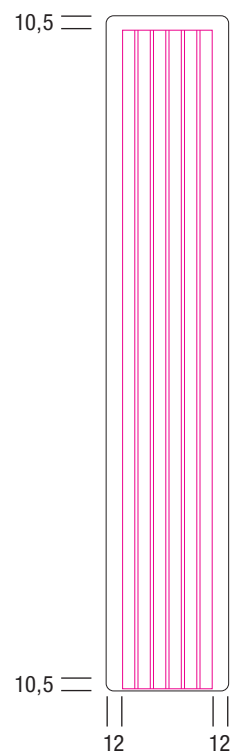
Absenderlogo / QR-Code

Wird ein QR-Code oder ein Absenderlogo gesetzt, werden diese im Satzspiegel eingemittet und haben eine maximale Breite und Höhe von 50 mm. Der QR-Code wird negativ ausgespart dargestellt, d.h. weiss oder im Aluminium-Grundton.

Der Abstand zwischen QR-Code oder Absenderlogo und der Fusskante des Schildes beträgt 24 mm. Wird kein QR-Code oder Absenderlogo gesetzt, schliesst die Tafel 24 mm unterhalb des untersten Piktogramms ab.

Bohrlöcher

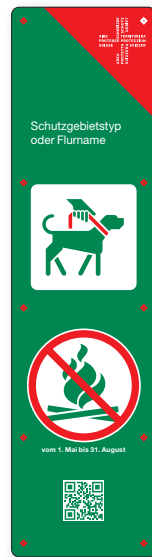
Anzahl, Anordnung und Durchmesser der Bohrlöcher ist abhängig von der Art der Montage frei wählbar.



Alle Angaben in Millimeter



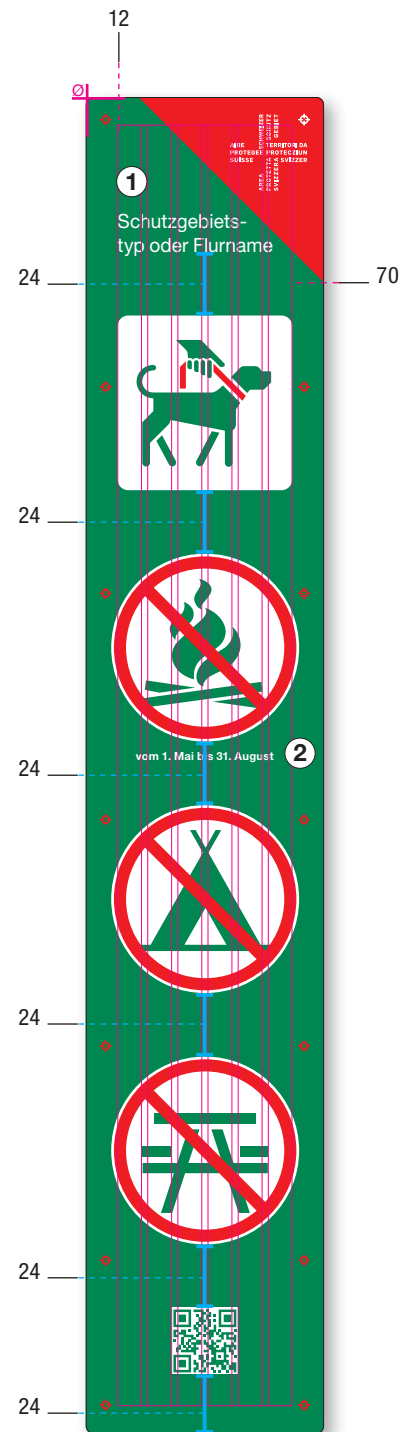
Tafeltyp 21-1



21-2



21-3



Alle Angaben in Millimeter

21-4

Tafeltyp 22: Ohne Verhaltensregeln

Format

Die Schilder haben eine Breite von 90 mm. Die Höhe ist variabel und ist abhängig davon, ob ein QR-Code oder Absenderlogo platziert wird.

Satzspiegel

Seitenrand oben/unten: je 10,5 mm
Seitenrand links/rechts: je 12 mm
Satzspiegelbreite: 66 mm

Typografie

Helvetica Neue LT Roman
FS: 21 Pt/ZAB: 25 Pt, linksbündig, maximal vierzeilig

Zwischenraum vom Titel zum QR-Code oder Absenderlogo

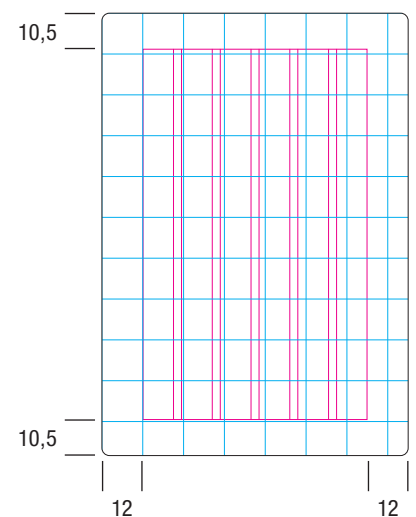
Der Abstand von der untersten Zeile (Schriftlinie) des Titels bis zur Oberkante des QR-Codes oder Absenderlogos beträgt 24 mm.

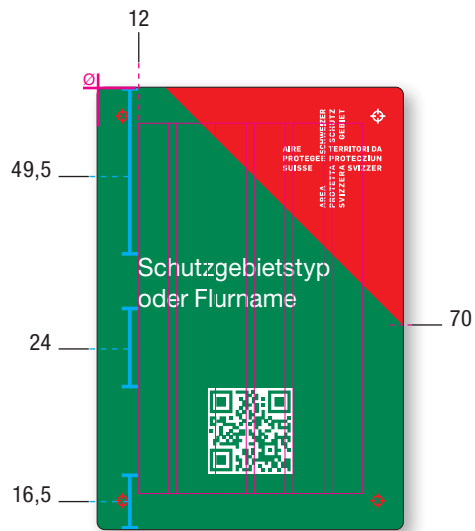
QR-Code oder Absenderlogo

Wird ein QR-Code oder ein Absenderlogo gesetzt, werden diese im Satzspiegel eingemittet und haben eine maximale Breite und Höhe von 50 mm. Der QR-Code wird negativ ausgespart dargestellt, d.h. weiss oder im Aluminium-Grundton. Der Abstand zwischen QR-Code oder Absenderlogo und der Fusskante des Schildes beträgt 24 mm. Wird kein QR-Code oder Absenderlogo gesetzt, schliesst die Tafel 24 mm unterhalb des Titels ab.

Bohrlöcher

Anzahl, Anordnung und Durchmesser der Bohrlöcher ist abhängig von der Art der Montage frei wählbar.





Alle Angaben in Millimeter

Tafeltyp 22

7 > Vermassung Besucherinformation

Der Informationsteil von Besucherinformationstafeln darf bezüglich Inhalt und Gestaltung frei gestaltet werden. Es wird

empfohlen, gewisse Aspekte wie den hellgrünen Hintergrund, Schrifttypen und -farben am abgebildeten Beispiel zu orientieren.

7.1 Besucherinformation Gross

Tafeltyp 31: Besucherinformation Gross

Format

Die Tafel hat eine empfohlene Grösse von 1599×903 mm. In der Praxis kann es durchaus sein, dass die Grösse der Besucherinformationstafeln angepasst werden muss (Beispiele: Holzkonstruktion mit Dach bei Eidgenössischen Jagdbanngebieten, Pulttafeln). In solchen Fällen muss Folgendes beachtet werden: Die Höhe des Header-Balkens und die Höhe des Footer-Balkens sowie die Grösse der darin platzierten Elemente sind fix. Das Logo Schweizer Schutzgebiet hat die Höhe des Header-Balkens.

Satzspiegel

Seitenrand links: 60 mm/rechts: 40 mm
 Seitenrand oben: 30 mm/unten: 33 mm
 Satzspiegelbreite: abhängig von der Tafelbreite
 Anzahl Spalten: abhängig von der Tafelbreite
 Spaltenabstand: 20 mm
 Spaltenbreite: 88,5 mm (empfohlen)

Empfehlung: Der Fliesstext im Inhaltsteil sollte mindestens über zwei Spalten laufen (ausgenommen Bildlegenden).

Typografie

- ① Helvetica Neue LT Roman
 FS: 60 Pt (15 mm)/ZAB: 69 Pt, linksbündig, maximal zweizeilig
- ② Helvetica Neue LT Bold
 FS: 139 Pt (35 mm)/ZAB: 150 Pt, linksbündig, einzeilig

- ③ Helvetica Neue LT Roman
 FS: 23 Pt/ZAB: 32 Pt, linksbündig

- ④ Helvetica Neue LT Bold
 FS: 12 Pt/ZAB: 14 Pt, zentriert, maximal zweizeilig

Verhaltens-Piktogramme

Die quadratischen Piktogramme (Gebote) haben die Grösse von 60×60 mm, die runden Verbots-Piktogramme sind 65×65 mm gross. Der Abstand zwischen den maximal 4 Piktogrammen beträgt jeweils 24 mm.

Angebots- und Signatur-Piktogramme

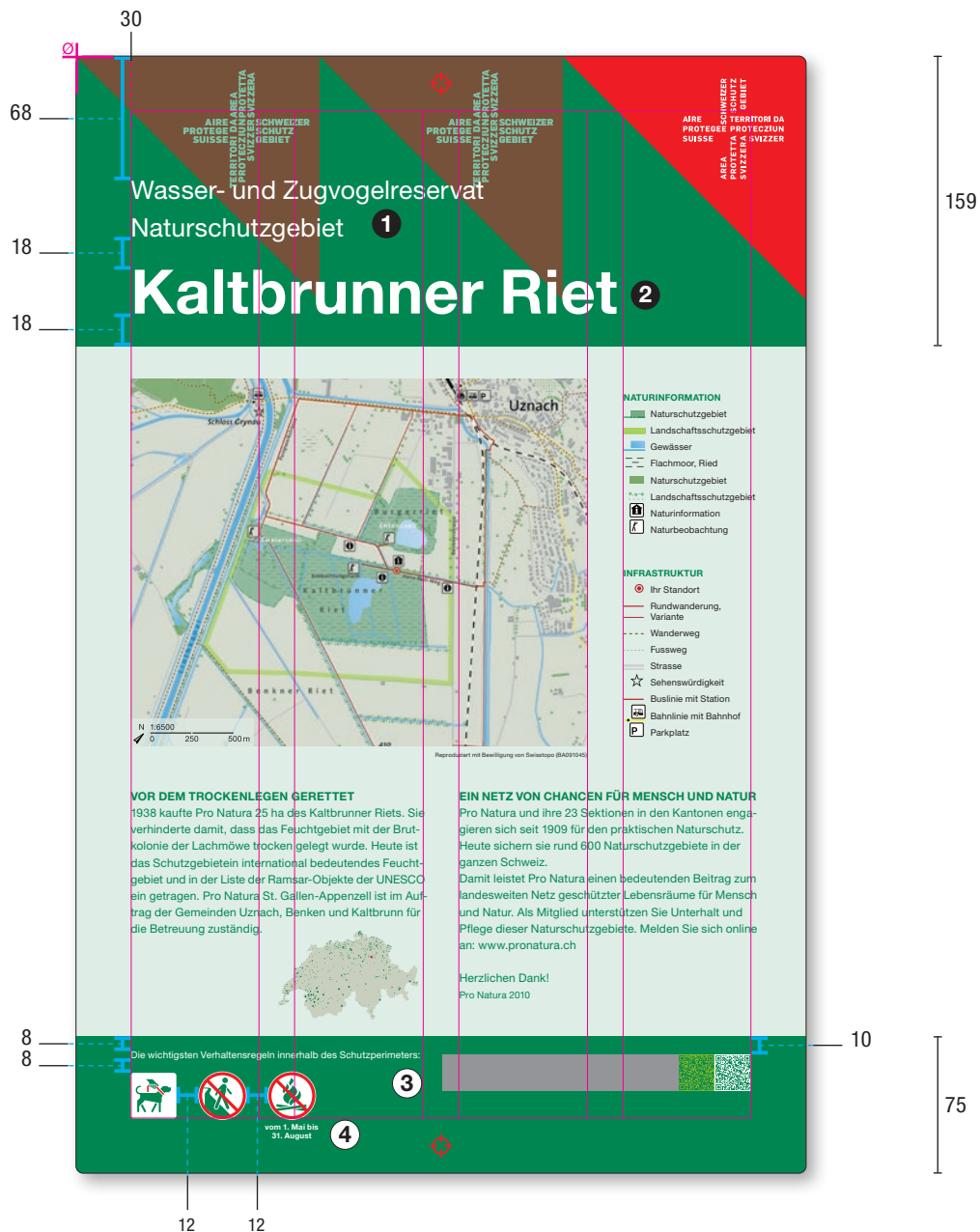
Zur besseren Lesbarkeit empfiehlt sich in Karten und Legenden die Verwendung von Signatur-Piktogrammen (vgl. Kapitel 8.4). Signatur- und Angebots-Piktogramme dürfen nicht im Footer-Bereich erscheinen (nur Gebote und/oder Verbote).

Absender-Zone

Der optionale QR-Code wird rechts am Satzspiegel angeschlagen und hat eine Höhe von 60 mm. Linkerhand des QR-Codes ist eine Sperrzone in der Breite des Codes einzuhalten. Absenderlogos werden innerhalb der Absenderzone platziert. Diese hat eine Höhe von 60 mm und eine beliebige Breite. Die Anzahl, Anordnung und Grösse der Logos innerhalb der Absenderzone sind frei wählbar.

Bohrlöcher

Anzahl, Anordnung und Durchmesser der Bohrlöcher sind abhängig von der Art der Montage frei wählbar.



Tafeltyp 41

7.3 Besucherinformation Mittel Quer

Tafeltyp 42: Besucherinformation Mittel Quer

Der Informationsteil von Besucherinformationstafeln darf bezüglich Inhalt und Gestaltung frei gestaltet werden. Es wird empfohlen, gewisse Aspekte wie den hellgrünen Hintergrund, Schrifttypen und -farben am abgebildeten Beispiel zu orientieren.

Format

Die Tafel hat eine Höhe von 400 mm, die Breite ergibt sich anhand des Inhaltes.

Satzspiegel

Seitenrand links: 36 mm/rechts: 24 mm
 Seitenrand oben: 30 mm/unten: 28 mm
 Satzspiegelbreite: abhängig von der Tafelbreite
 Anzahl Spalten: abhängig von der Tafelbreite
 Spaltenabstand: 20 mm
 Spaltenbreite: 70 mm (empfohlen)

Der Fliesstext muss mindestens über zwei Spalten laufen (ausgenommen Bildlegenden).

Typografie

- ① Helvetica Neue LT Roman
 FS: 39,7 Pt (10 mm)/ZAB: 56,6 Pt,
 linksbündig, maximal zweizeilig
- ② Helvetica Neue LT Bold
 FS: 95 Pt (24 mm)/ZAB: 113 Pt,
 linksbündig, maximal zweizeilig
- ③ Helvetica Neue LT Bold
 FS: 15 Pt/ZAB: 18 Pt, linksbündig
- ④ Helvetica Neue LT Bold
 FS: 12 Pt/ZAB: 14 Pt, zentriert,
 einzeilig

Verhaltens-Piktogramme

Die quadratischen Piktogramme haben die Grösse von 25 × 25 mm, die runden sind 26,5 × 26,5 mm gross. Der Abstand zwischen den maximal 4 Piktogrammen beträgt jeweils 12 mm.

Angebots- und Signatur-Piktogramme

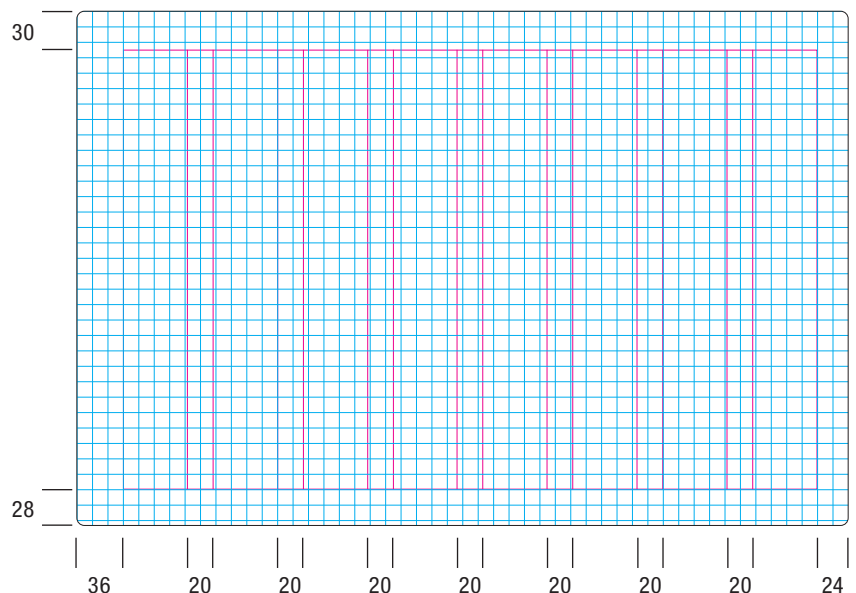
Zur besseren Lesbarkeit werden in Karten und Legenden die Signatur-Piktogramme (vgl. Kapitel 8.4), vorzugsweise schwarz auf weissem Grund mit schwarzem Rahmen, verwendet. Angebots-Piktogramme dürfen nicht im Footer-Bereich erscheinen.

Absender-Zone

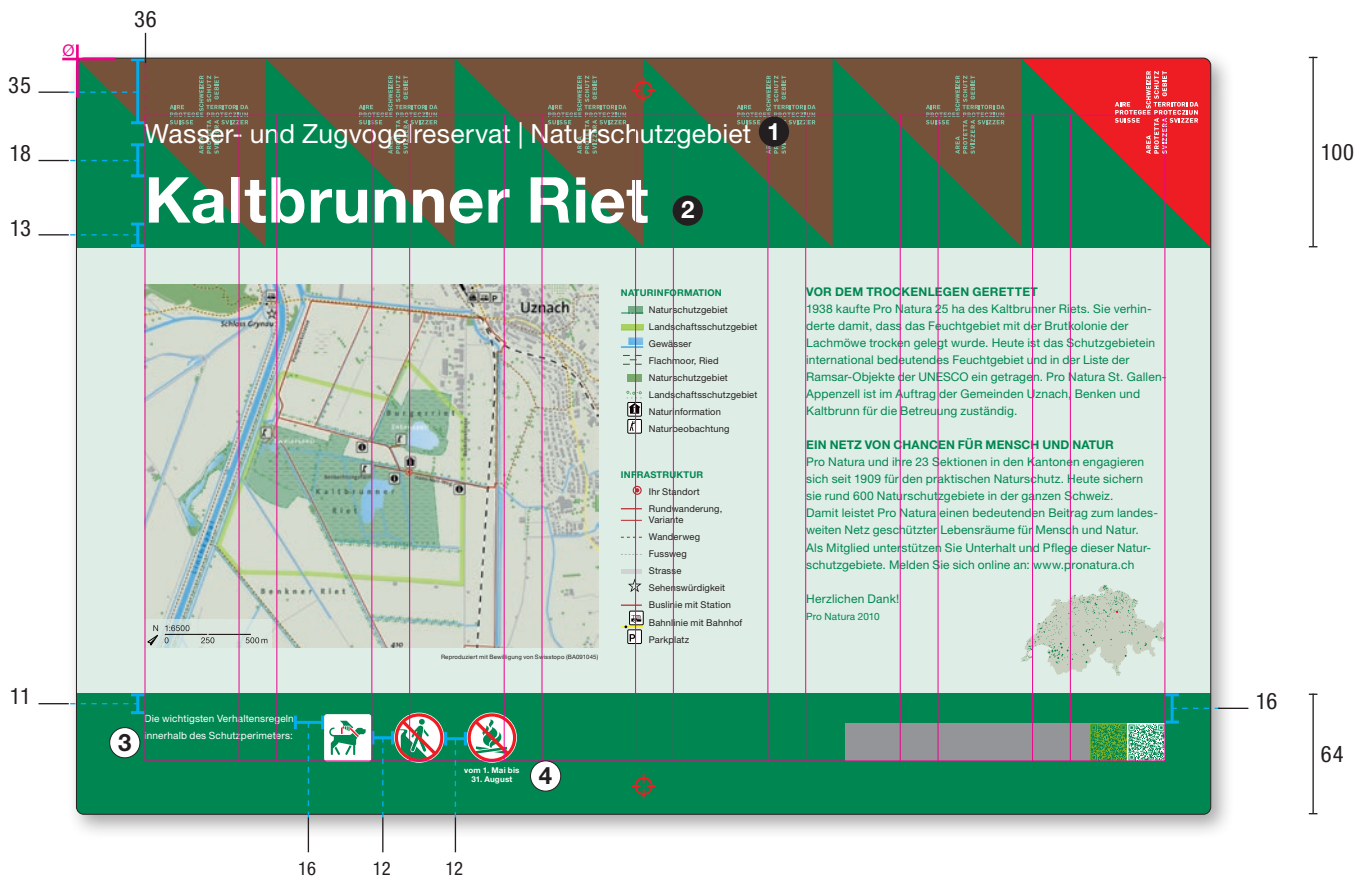
Der optionale QR-Code wird rechts am Satzspiegel angeschlagen und hat eine Höhe von 20 mm. Linkerhand des QR-Codes ist eine Sperrzone in der Breite des Codes einzuhalten. Absenderlogos werden innerhalb der Absenderzone platziert. Diese hat eine Höhe von 20 mm und eine beliebige Breite. Die Anzahl, Anordnung und Grösse der Logos innerhalb der Absenderzone sind frei wählbar.

Bohrlöcher

Anzahl, Anordnung und Durchmesser der Bohrlöcher sind abhängig von der Art der Montage frei wählbar.



Alle Angaben in Millimeter



Alle Angaben in Millimeter

Tafeltyp 42

7.4 Besucherinformation Klein

Tafeltyp 51: Besucherinformation Klein

Format

Das Schild hat eine Breite von 90 mm. Die Höhe ist variabel und ist abhängig von der Anzahl Piktogramme und ob ein QR-Code oder Absenderlogo platziert wird.

Satzspiegel

Seitenrand links/rechts/oben/unten: je 12 mm
Satzspiegelbreite: 66 mm

Typografie

Helvetica Neue LT Roman
FS: 29,8 Pt (7,5 mm)/ZAB: 35 Pt, linksbündig,
maximal vierzeilig

Angebots-Piktogramme

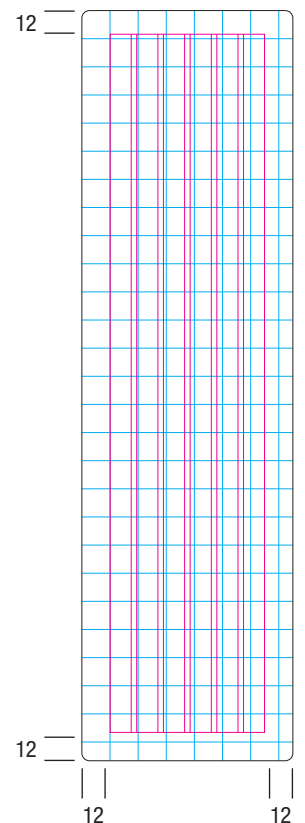
Die Piktogramme (max. 4 Piktogramme) werden in der Breite des Satzspiegels gesetzt (66 × 66 mm). Der Abstand von der untersten Zeile (Schriftlinie) des Titels bis zur Oberkante des Piktogrammes beträgt 24 mm. Gebots- oder Verbots-Piktogramme dürfen auf der Besucherinformation Klein nicht verwendet werden. Der Abstand zwischen den Piktogrammen beträgt jeweils 12 mm.

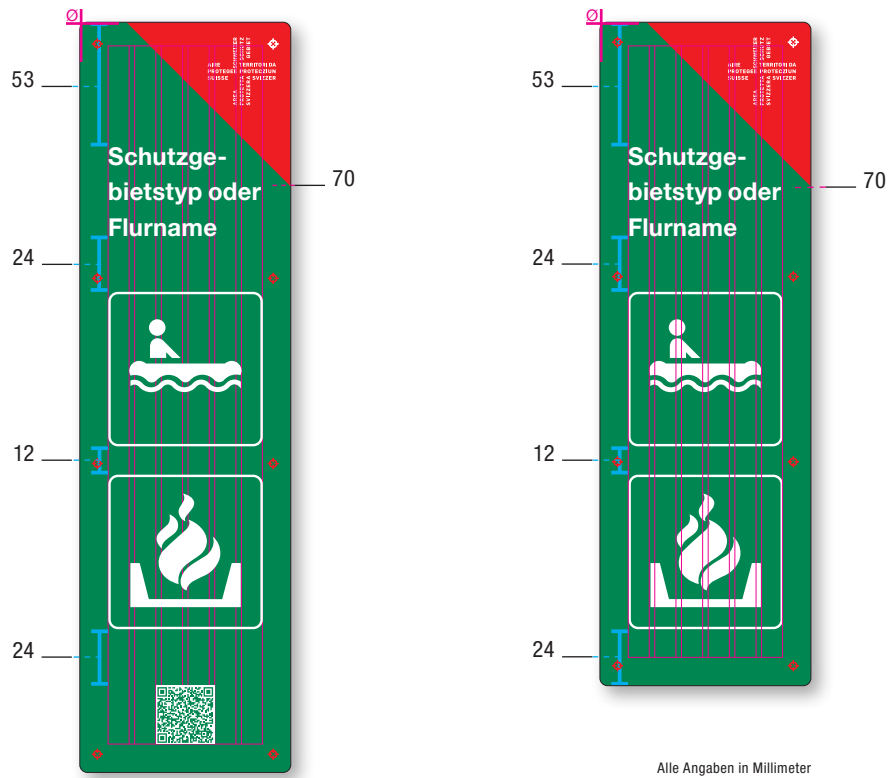
QR-Code oder Absenderlogo

Wird ein QR-Code oder ein Absenderlogo gesetzt, werden diese im Satzspiegel eingemittet und haben eine maximale Breite und Höhe von 50 mm. Der QR-Code wird negativ ausgespart dargestellt, d. h. weiss oder im Aluminium-Grundton. Der Abstand zwischen QR-Code oder Absenderlogo und der Fusskante des Schildes beträgt 24 mm. Wird kein QR-Code oder Absenderlogo gesetzt, schliesst die Tafel 24 mm unterhalb des untersten Piktogramms ab.

Bohrlöcher

Anzahl, Anordnung und Durchmesser der Bohrlöcher ist abhängig von der Art der Montage frei wählbar.





Tafeltyp 51

7.5 Besucherinformation Wegweiser

Tafeltyp 61: Besucherinformation Klein

Format

Der Wegweiser hat eine Grösse von 300 × 100 mm.

Satzspiegel

Seitenrand oben/ unten: je 7,5 mm

Seitenrand von der vertikalen Kante aus gemessen: 48 mm

Seitenrand von der Pfeilspitze aus gemessen: 50 mm

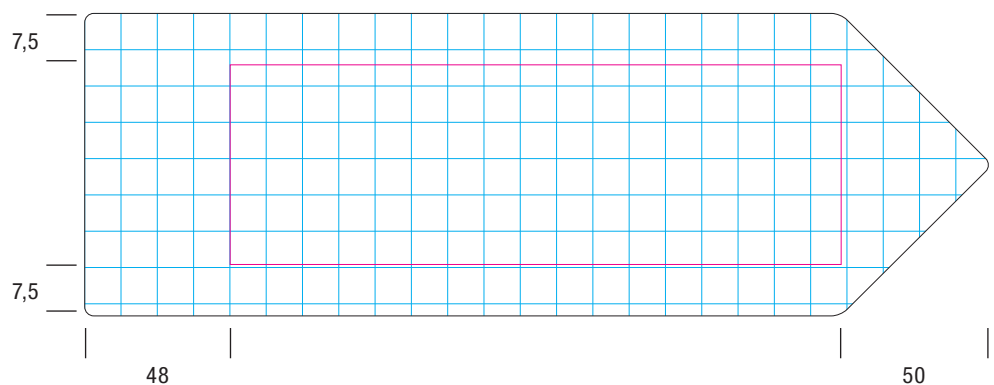
Satzspiegelbreite: 202 mm

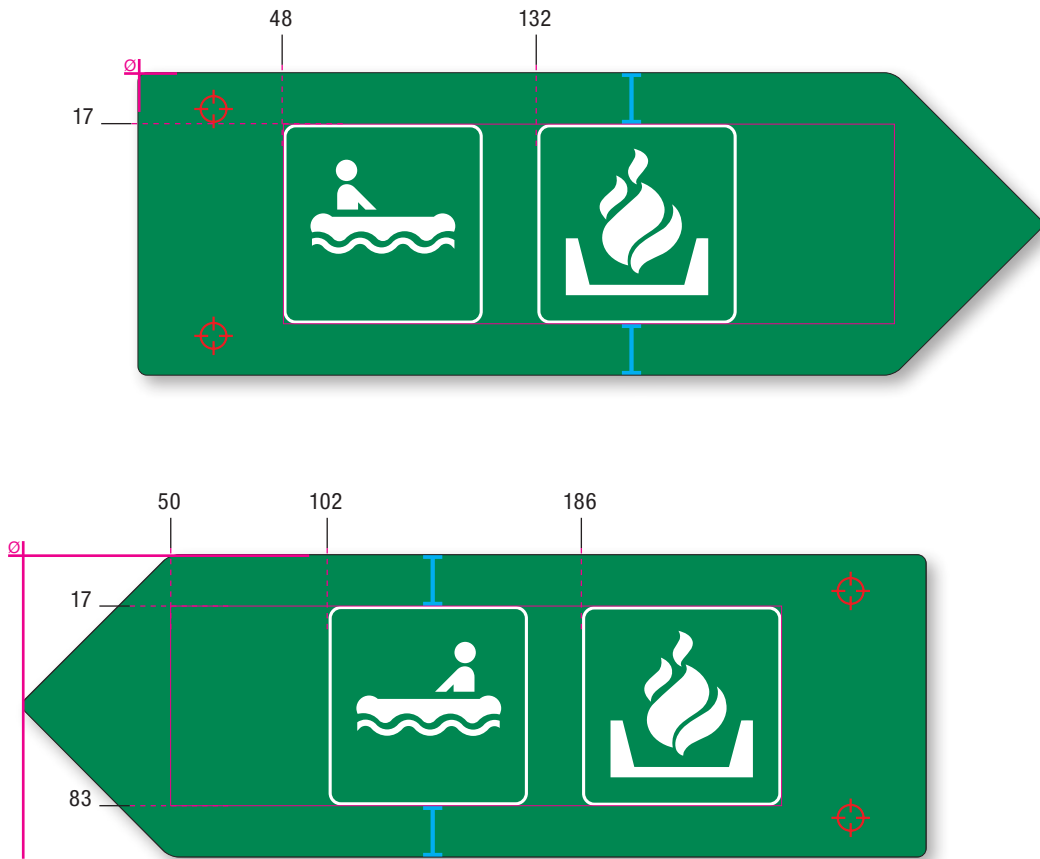
Angebots-Piktogramme

Die Piktogramme werden in der Höhe des Satzspiegels gesetzt (66 × 66 mm). Der Abstand von der Kante oben/ unten bis zum Piktogramm beträgt je 17 mm. Gebots- oder Verbots-Piktogramme dürfen auf der Besucherinformation Wegweiser nicht verwendet werden. Der Abstand zwischen den Piktogrammen beträgt jeweils 18 mm. Es dürfen maximal zwei Piktogramme abgebildet werden. Bei nur einem abgebildeten Piktogramm wird dieses in Richtung der Pfeilspitze platziert.

Bohrlöcher

Anzahl, Anordnung und Durchmesser der Bohrlöcher ist abhängig von der Art der Montage frei wählbar.





Alle Angaben in Millimeter

Tafeltyp 61

8 > Piktogramme

Die in diesem Kapitel aufgeführten Piktogramme entsprechen dem Datum der Publikation dieses Handbuchs. Alle aktuell verfügbaren Piktogramme können von der Plattform www.schweizer-schutzgebiet.ch heruntergeladen werden. Die Zugangsdaten sind bei der Beratungsstelle Markierung Schweizer Schutzgebiete erhältlich.

Die Auswahl der Piktogramme ist bewusst auf die häufigsten Aktivitäten beschränkt. Lokale Einzelfälle oder Aktivitäten mit anderer rechtlicher Grundlage (z.B. Jagd, Strassenverkehr, Schifffahrt) werden besser mit anderen Mitteln kommuniziert (z.B. im Textteil der Tafel, durch spezielle Signalisation).

Die Piktogramme dürfen prinzipiell auch für andere Zwecke als Schutzgebietstafeln verwendet werden, sofern die Verhaltensregel auf einer rechtlichen Grundlage beruht.

8.1 Gebote



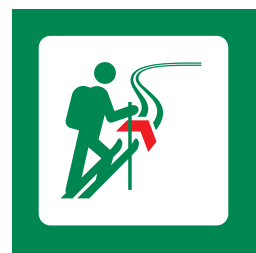
100 Hunde an die Leine



101 Auf dem Wanderweg bleiben



102 Auf der Schneeschuhroute bleiben



103 Auf der Skitourenroute bleiben

8.2 Verbote



200 Zutritt verboten



201 Hunde verboten



202 Wege verlassen
verboten



203 Abfall wegwerfen
verboten



204 Füttern verboten



205 Früchte pflücken
verboten



206 Pflanzen pflücken
verboten



207 Pilze pflücken
verboten



208 Schmetterlinge sammeln
verboten



209 Feuern verboten



210 Zelten verboten



211 Wohnwagen
verboten



212 Picknick verboten



213 Modellluftfahrzeuge
verboten



214 Klettern verboten



215 Deltasegeln
verboten



216 Gleitschirmfliegen
verboten



217 Baden verboten



218 Schwimmkörper
verboten



219 Angeln verboten



220 Kitesurfen verboten



221 Schneesport verboten



222 Abfahrt verboten



223 Snowboarden
verboten



224 Skitouren verboten



225 Schneeschuhlaufen
verboten



226 Route verlassen
verboten



227 Eislaufen verboten



228 Fahrradfahren verboten



229 Reiten verboten



230 Stand Up Paddeln
verboten



231 Campingbus
verboten



232 Nächtliche Aktivitäten
verboten



233 Canyoning verboten



234 Tiere freilassen
verboten

8.3 Angebote



300 Feuerstelle



301 Picknickplatz



302 Infostelle



303 Aussichtspunkt



304 Beobachtungspunkt
links



305 Beobachtungspunkt
rechts



306 Themenweg links



307 Themenweg rechts



308 Wanderweg links



309 Wanderweg rechts



310 Schwimmkörper-
zone links



311 Schwimmkörper-
zone rechts



312 Schwimmzone links



313 Schwimmzone rechts



314 Angelplatz links



315 Angelplatz rechts



316 Skiaufstieg links



317 Skiaufstieg rechts



318 Schneeschuhroute links



319 Schneeschuhroute rechts



320 Spielplatz



321 Toiletten



322 Telefon



323 Sehenswürdigkeit



324 Reitweg



325 Bus



326 Bahn



327 Standseilbahn



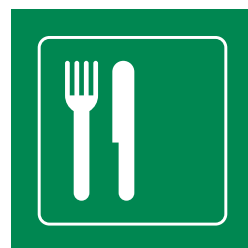
328 Luftseilbahn



329 Schiff



330 Parkplatz



331 Restaurant



332 Café-Bar



333 Schlafgelegenheit



334 Hütte



335 Camping

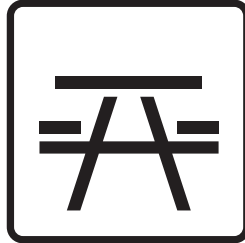


336 Kletterroute

8.4 Signaturen



400 Feuerstelle



401 Picknickplatz



402 Spielplatz



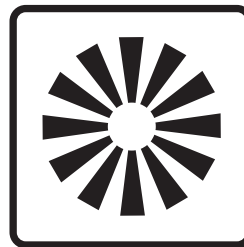
403 Information



404 Toiletten



405 Telefon



406 Aussichtspunkt



407 Sehenswürdigkeit



408 Beobachtungspunkt



409 Themenweg



410 Wanderweg



411 Bergweg



412 Schwimmkörper



413 Schwimmen



414 Angelplatz



415 Skitourenroute



416 Schneeschuhroute



417 Reitweg



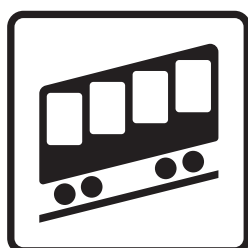
418 Leinenpflicht



419 Bus



420 Bahn



421 Standseilbahn



422 Schwebbahn



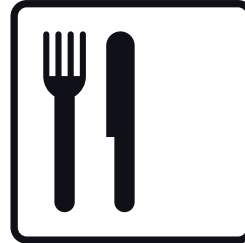
423 Schiff



424 Parkplatz



425 Parkhaus



426 Restaurant



427 Café-Bar



428 Schlafgelegenheit



429 Jugendherberge



430 Hütte



431 Camping



432 Kletterroute

www.schweizer-schutzgebiet.ch